Beilage 1487/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Nebengebührenzulagengesetz, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden (Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002)

[Landtagsdirektion: L-282/21-XXV,
miterl. Beilage 1401/2002 und 1426/2002]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Durch zahlreiche **Änderungen im Bundesdienstrecht** sind Anpassungen im Dienstrecht des Landes zweckmäßig oder erforderlich (vgl. insbesondere die Dienstrechts-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 94, die Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten, BGBl. I Nr. 87, das Pensionsreformgesetz 2001, BGBl. I Nr. 86, und die Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 87). Gleichzeitig soll auch eine Anpassung an einschlägige **EU-Richtlinien** erfolgen.

2. Die **Erfahrungen aus der Vollzugspraxis** erfordern einige Änderungen und Anpassungen der oö. Dienstrechtsgesetze.

3. Des Weiteren dient dieser Gesetzesentwurf einer - durch die oö. Gehaltsreform 2001 erforderlichen - **legistischen Bereinigung** im oö. Dienstrecht. Dadurch sollen die Dienstrechtsgesetze für die Normadressaten und Rechtsanwender verständlich und vollziehbar werden. Insbesondere sollen die "Maßgabebestimmungen" in den §§ 51 ff Oö. GG 2001, im § 155a Abs. 1 Oö. LBG sowie im § 78a Abs. 1 Oö. LVBG aufgehoben werden; diese Regelungen sollen unmittelbar in den jeweiligen Dienstrechtsgesetzen enthalten sein. Inhaltliche Änderungen gegenüber der bereits durch das Oö. Gehaltsreformgesetz geschaffenen Rechtslage sind damit nicht verbunden.

4. Im Wesentlichen enthält dieses Landesgesetz folgende **Neuerungen**:

a) Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993:

- Entfall der Regelbeurteilung;

 - Zustimmung der Dienstbehörde bei Aufnahme einer Vollbeschäftigung nach Teilzeitbeschäftigung "aus sonstigen Gründen";
 - Einführung der Familienhospizfreistellung.

b) Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes:

- Neuregelung der Urlaubsabfindung;

- Entfall der Regelbeurteilung;

- Reduzierung der Beurteilungskalküle von drei auf zwei Kalküle für alle Vertragsbediensteten;

- Entfall der Postensuchtage bei Selbstkündigung;

- Anpassung des Vertragslehrerdienstrechts an die letzten Änderungen im Bundes- und Landesdienstrecht;
- Einführung der Familienhospizfreistellung.

c) Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001:

- Berücksichtigung der (teilweisen) Anrechnung von Karenzurlauben von Beamten bei der Vorrückung;

- "Aufsaugbarstellung" der Gehaltszulage bei bestimmten Verwendungsänderungen;

- Wirksamwerden der Änderung einer pauschalierten Nebengebühr ab dem der Änderung folgenden Monatsersten;

- Möglichkeit zur Leistung von Dienstnehmerbeiträgen zur Pensionskasse bis zur 1000-Euro-Grenze;

- Anpassung des Bezugsendes bei Tod des Beamten an die frühere Rechtslage;
- Anpassung an die Einführung der Familienhospizfreistellung.

d) Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes:

- Anpassung der Nebengebühren und der Kinderzulage an die Bezeichnungen des Oö. GG 2001;

- Wirksamwerden der Änderung einer pauschalierten Nebengebühr ab dem der Änderung folgenden Monatsersten;

- Möglichkeit zur Leistung von Dienstnehmerbeiträgen zur Pensionskasse bis zur 1000-Euro-Grenze;
- Anpassung an die Einführung der Familienhospizfreistellung.

e) Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes:

- Verpflichtung anderer Behörden zur Übermittlung von Daten an das Land OÖ;

- Anpassung des Pensionssicherungsbeitrags der Witwe/des Witwers an den des im Ruhestand Verstorbenen;

- Koppelung der Berechnungsgrundlage für die Witwenpension an den Ruhebezug;

- Bindung des Kinderzurechnungsbetrags an einen Prozentsatz des Gehalts von V/2;

- Bestimmung über einen Wertausgleich entsprechend der ASVG-Pension;

- gänzlicher Wegfall der bedingten Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten;
- Anpassung an die Einführung der Familienhospizfreistellung.

f) Änderung des Oö. Nebengebührenzulagengesetzes:

- Wegfall der Kürzung der Nebengebührenzulage um Teile, die sich aus der

Verwendungszulage ergeben für "Durchgerechnete";

- Keine Gutschrift von Nebengebührenwerten für Monate, die in die "Durchrechnung" fallen.

g) Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994:

- Anpassung an Regelungen im Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz

h) Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes:

- Anpassungen an die neuesten EU-Richtlinien

i) Änderung des Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift:

- legistische Anpassung an das neue Gehaltssystem;
- Verlängerung der Frist zur Vorlage einer Reiserechnung auf sechs Monate.

j) Änderung der Oö. Karenzurlaubsgeldgesetzes 2000:

- Begriffsanpassungen

k) Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes:

- Zitatanpassung

l) Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbeamte:

- Aufrechterhaltung des Krankenfürsorgeschutzes bei Dienstfreistellung im Zuge der Familienhospizfreistellung

m) Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001:

- Einführung der Familienhospizfreistellung

n) Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002:

- Einführung der Familienhospizfreistellung

o) Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002:

- Einführung der Familienhospizfreistellung

5. Der Gesetzesentwurf enthält Verfassungsbestimmungen im Artikel III Z. 16 (§ 41 Abs. 2 Oö. GG 2001) und im Artikel IV Z. 18 (§ 22b Abs. 2 Oö. LGG). Die Mitwirkung von Bundesorganen ist im Artikel V Z. 3 (§ 1a Oö. L-PG) vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Durch den Entfall des Homogenitätsgebots im Artikel 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der Familienhospizfreistellung führt zu einem Verwaltungsaufwand von ca. 12.000 Euro pro Jahr. Die Gewährung von Geldzuwendungen im Rahmen der Familienhospizfreistellung führt schätzungsweise zu Mehrkosten von ca. 10.000 Euro pro Jahr.

Der Entfall der Regelbeurteilung wird Einsparungen im Verwaltungsaufwand von ca. 36.000 Euro pro Jahr bewirken.

Hinsichtlich der Ersatzleistung anstelle einer Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung wird seitens des Bundes in der Regierungsvorlage zur Dienstrechts-Novelle 2000 zu § 28b VBG von einer jährlichen Kostenersparnis von ca. 800.000 Euro ausgegangen. In Relation zur Zahl der Vertragsbediensteten des Bundes (ohne Vertragslehrer) zu den Vertragsbediensteten des Landes würde dies bedeuten, dass die Einsparungen für das Land pro Jahr 72.000 Euro betragen.

Hinsichtlich des Entfalls des Anspruchs auf Postensuchtage bei Kündigung durch Arbeitnehmer geht der Bund laut Regierungsvorlage zur Dienstrechts-Novelle 2000 von jährlichen Einsparungen in Höhe von ca. 152.000 Euro pro Jahr aus; in Relation zur Anzahl der Vertragsbediensteten des Landes bei gleicher Fluktuation wären dies rein rechnerisch ca. 14.500 Euro/Jahr, wobei allerdings darauf hingewiesen wird, dass dieser Wert vermutlich nicht einmal zur Hälfte erreicht wird und daher tatsächlich höchstens ca. 7.200 Euro/Jahr betragen dürfte.

Durch die Novellierung des § 26 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 Oö. Gehaltsgesetz 2001 wird bei Verwendungsänderungen, die nicht vom Dienstgeber zu vertreten sind, nicht der Gehalt, sondern der Bezug (d.h. nunmehr auch eine allfällige Gehaltszulage) "aufsaugbar" gestellt. Die mit dieser Regelung verbundenen Mehrkosten gewährleisten die Mobilität der Landesbediensteten, insbesondere bei Organisationsänderungen und dgl.

Der Wegfall der Kürzung der Nebengebührenzulage bei "Durchgerechneten" um Teile, die sich aus der Verwendungszulage ergeben, bedingt jährliche Mehrkosten von ca. 10.000 Euro.

Das Nicht-Gutschreiben von Nebengebührenwerten für Monate, die in die "Durchrechnung" fallen, verhält sich kostenneutral, weil die Verwendungszulage dafür bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage berücksichtigt wird.

Die übrigen Bestimmungen sind kostenneutral.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

EU-Regelungen stehen diesem Landesgesetz nicht entgegen.

Mit der Richtlinie 2001/19/EG wurden die im § 3a Oö. LVBG und § 28 Oö. LBG bereits zitierten Diplom-Anerkennungs-Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG im Wesentlichen dahingehend geändert, dass eine in einem Mitgliedsstaat der EG erworbene Berufserfahrung beim Anerkennungsverfahren (Entscheidung über Gleichwertigkeit bzw. Festlegung derselben durch Vorschreibung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs) berücksichtigt werden muss. Das Gemeinschaftsrecht verlangt eine Umsetzung dieser Richtlinie.

Die Änderung des Oö. LBSG bezweckt die Umsetzung neuer EU-Richtlinien zum Schutz der Dienstnehmer vor gefährlichen Arbeitsstoffen und dgl. (vgl. näher die Erläuterungen zu Art. VIII).

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft:

Die Änderungen im Oö. LVBG hinsichtlich "Urlaubsabfindung neu" und "Postensuchtage" wirken sich faktisch eher auf jüngere Vertragsbedienstete aus, weil bei dieser Altersgruppe die Fluktuation (Arbeitgeberwechsel) erfahrungsgemäß höher ist.

Die Änderungen im Oö. GG 2001 bezüglich (teilweiser) Anrechnung von Karenzurlauben für die Vorrückung wirken sich besonders für weibliche Vertragsbedienstete aus.

Die Änderung im Oö. GG 2001 und Oö. LGG bezüglich Pensionskassenbeiträge der Beamten wird vermutlich eher von jüngeren Beamten in Anspruch genommen werden, weil bei diesen die Pensionsdurchrechnung am stärksten wirkt und sich das "Ansparen" von eigenen Pensionskassenbeiträgen wegen des langen "Verzinsungszeitraums" am effektivsten auf die Höhe der künftigen Pensionskassenleistung auswirkt.

Die Familienhospizfreistellung wird vermutlich von mehr weiblichen als männlichen Bediensteten in Anspruch genommen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

(Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993)

Zu Art. I Z. 1:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. I Z. 2 bis 6, 8, 9, 10, 11, 15, 16 bis 21, 23, 24, 27, 29, 31, 32, 34 bis 37, 39 bis 43, 45, 46 und 52 (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 bis 5, § 6 Abs. 2 Z. 3, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 6 letzter Satz, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1 Z. 1, § 26 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 36, § 37 Abs. 1, § 44 Abs. 1 letzter Satz, § 64f Abs. 1, § 72 Abs. 1 Z. 2 lit. c, § 72 Abs. 7 letzter Satz, § 89 Abs. 1 bis 3, § 93a, § 94 Abs. 5 erster Satz, § 94 Abs. 5 zweiter Satz, § 99, § 102 Abs. 1a, § 102 Abs. 2, § 103 Abs. 1, § 104 Abs. 1, § 105, § 107 Abs. 5, § 155a Oö. LBG):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich lediglich um legistische Anpassungen und um Anpassungen an das neue Gehaltssystem. Inhaltliche Änderungen sind in diesen Regelungen nicht enthalten.

Zu Art. I Z. 7 (§ 14 Abs. 3 Oö. LBG):

Im Abs. 3 Z. 1 erfolgt eine Zitatanpassung.

Zu Abs. 3 Z. 2: Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2001 wurde der Amtsverlust im § 27 Abs. 1 StGB neu geregelt. Danach tritt der Amtsverlust ein, wenn

- die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt,

- die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt oder

- der Beamte wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses verurteilt wurde.

Die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Amtsverlust bei Beamten des Aktivstands ist im § 14 Abs. 1 Z. 6 durch einen Verweis auf § 27 Abs. 1 StGB geregelt. Da der Beamtenbegriff des StGB nur die Beamten des Aktivstandes umfasst, wird die Auflösung des Dienstverhältnisses für Beamte des Ruhestands im § 14 Abs. 3 Z. 2 eigens geregelt. Die bisherige, an die alte Fassung des § 27 StGB angepasste Formulierung des § 14 Abs. 3 Z. 2 wird nunmehr an die Neuregelung des § 27 Abs. 1 StGB angeglichen.

Zu Art. I Z. 12 (§ 28 Abs. 1 Oö. LBG):

Legistische Bereinigung. Die Verpflichtung des Dienstgebers, ein hoheitliches Anerkennungsverfahren bei allfälligen Bewerbern um Aufnahme in den Landesdienst durchzuführen, soll nur subsidiär gelten, als nicht im

Berufsrecht (Ärztegesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Psychologengesetz, etc.) oder in sonstigen gesetzlichen Spezialbestimmungen (Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetz) ohnedies ein Anerkennungsverfahren vorgesehen ist.

Zu Art. I Z. 13 und Z. 14 (§ 28 Abs. 3 und 4 Oö. LBG):

Mit der zitierten Richtlinie 2001/19/EG wurden die im § 3a bereits zitierten Diplom-Anerkennungs-Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG im Wesentlichen dahingehend geändert, dass eine in einem Mitgliedsstaat der EG erworbene Berufserfahrung beim Anerkennungsverfahren (Entscheidung über Gleichwertigkeit bzw. Festlegung derselben durch Vorschreibung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs) berücksichtigt werden muss. Das Gemeinschaftsrecht verlangt eine gesetzliche Umsetzung dieser Richtlinie.

Zu Art. I Z. 22 (§ 35a Oö. LBG):

Landesbedienstete, auf die das Oö. Gehaltsgesetz 2001 anzuwenden ist, sollen erst nach Ablegung der Dienstprüfung pragmatisiert werden können. Darüber hinaus müssen die nach der Oö. Einreihungsverordnung für die Verwendung erforderlichen Verwendungsvoraussetzungen erfüllt sein.

Zu Art. I Z. 25 (§ 42 Abs. 1 Oö. LBG):

Legistische Anpassung an die Änderung des Beurteilungssystems (vgl. § 97).

Zu Art. I Z. 26 (§ 43 Abs. 2a Oö. LBG):

§ 43 Abs. 2a entspricht weitgehend § 62 Abs. 4 Oö. LVBG. Durch Lehrverpflichtungsverordnungen werden bereits bisher für die Privatschulen des Landes (Bruckner-Konservatorium, Textilschule Haslach, HTL für Lebensmitteltechnologie und Getreidewirtschaft in Wels und die - in Umwandlung zur Fachhochschule begriffene - Sozialakademie des Landes) analog zum Bundes-Lehrerdienstrecht die Werteinheiten für die verschiedenen Fächer festgelegt, die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung und Lehrpflichtermäßigungen für die Schulleiter vorgenommen. Analog zum Oö. LVBG soll die Verordnungsermächtigung auch im Oö. LBG (und nicht bloß allgemein im Oö. LGG) aufgenommen werden.

Durch das Budgetbegleitgesetz 2001 wurden die bundesrechtlichen Lehrerbesoldungsbestimmungen (§§ 61b, 61d und 61e Gehaltsgesetz 1956) dahingehend geändert, dass anstelle der Einrechnung von Nebenleistungen (wie z.B. die Führung von Kustodiaten) in die Lehrverpflichtung eine pauschalierte finanzielle Abgeltung eingeführt wird. Damit eine Übernahme des Bundesrechtes durch Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnungen möglich ist, bedarf es der Berücksichtigung dieser "Abgeltung" in der Verordnungsermächtigung.

Zu Art. I Z. 28 (§ 58 Abs. 6a):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass der Bedienstete seine Verpflichtungen nicht bereits dadurch erfüllt, dass er das Genehmigungsansuchen vor der Ausübung der genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung gestellt hat und diese dann während des Genehmigungsverfahren ausgeübt werden dürfte.

Keine Genehmigungspflicht besteht, wenn eine (dem Abs. 2 nicht widersprechende) Nebenbeschäftigung die Genehmigungsgrenze von einem Entgelt von 291 Euro (brutto) pro Kalendermonat nicht übersteigt. Da immer vor Ausübung der Nebenbeschäftigung um Genehmigung anzusuchen ist und der Bedienstete mitunter die Höhe seines Entgelts nicht

abzuschätzen vermag, wurde in Abs. 4 darauf abgestellt, dass diese Grenze "voraussichtlich" überschritten wird. Abs. 6a dient nun der Klarstellung, dass auch dann Genehmigungspflicht besteht, wenn die Erreichung dieser Grenze zwar nicht vorhersehbar war, aber in der Folge tatsächlich erreicht wird.

Zu Art. I Z. 30 (§ 70 Abs. 2 Oö. LBG):

Nach der bisherigen Fassung musste die Dienstbehörde einer vorzeitigen Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, die nicht zur Pflege oder Betreuung eines Kindes nach § 67 Abs. 2 in Anspruch genommen wurde, jedenfalls zustimmen, wenn der Beamte dies beantragte, unabhängig davon, ob dies aus dienstlicher Sicht möglich war oder nicht. Im Interesse einer geordneten Personalplanung soll die vorzeitige Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen nach § 67 Abs. 3 Z. 1 und die Aufnahme in das Vollbeschäftigungsverhältnis jedoch von der Zustimmung der Dienstbehörde abhängen und nur dann möglich sein, wenn - wie nach § 70 Abs. 1 - keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, wobei die familiäre Situation oder schwerwiegende Änderungen in den Lebensumständen des Beamten berücksichtigt werden. Wird die Teilzeitbeschäftigung aus gesundheitlichen Gründen nach § 67 Abs. 3 Z. 2 in Anspruch genommen, ist eine Zustimmung der Dienstbehörde nicht erforderlich. Diesfalls wird aber ein amtsärztliches Gutachten zur Frage, ob eine Teilzeitbeschäftigung zur Erhaltung der Dienstfähigkeit noch notwendig ist, eingeholt werden.

Im Zuge der Neufassung erfolgt auch eine Zitatberichtigung.

Zu Art. I Z. 33 (§ 81a Oö. LBG):

Entsprechend den bundesgesetzlichen Neuerungen (§§ 14a und 14b AVRAG, idF des Bundesgesetzes über eine Familienhospizkarenz, BGBl. I Nr. 89/2002, sowie § 78d BDG und § 29k VBG, idF der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 82) soll auch im Landesdienstrecht das Recht der Dienstnehmer auf Dienstplanerleichterung, Teilzeitbeschäftigung oder Freistellung zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder zur Begleitung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes verankert werden.

Als "nahe Angehörige" sind gemäß § 84 Abs. 2 Oö. LBG "der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt". Der Begriff "Lebensgemeinschaft" ist im Sinn der durch die Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2001, LGBl. Nr. 6, neu formulierten Staatszielbestimmungen auszulegen.

Ein entsprechendes schriftliches Ansuchen berechtigt den Dienstnehmer, binnen fünf Arbeitstagen diese Freistellung bzw. Teilzeitbeschäftigung bzw. Dienstplanerleichterung anzutreten. Die Sterbebegleitung bzw. Begleitung des schwerst erkrankten Kindes soll grundsätzlich bis zu drei Monaten dauern, auf Verlangen des Dienstnehmers ist diese Frist um bis zu drei Monate zu verlängern.

Wie die Erläuterungen zur Dienstrechts-Novelle 2002 (1079 BlgNR, XXI. GP) zu § 78 d BDG ausführen, stehen als dienstrechtliche Maßnahmen bereits derzeit im Dienstrecht die Instrumente der Dienstplanerleichterung, der Herabsetzung der Wochendienstzeit sowie der gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge zur Verfügung. Die Rahmenbedingungen (Rechtsanspruch, Höchstdauer, Anrechenbarkeit für zeitabhängige Rechte, Beitragsfreiheit, Höhe der Berechnungsgrundlage für die Pensionsbemessung) entsprechen den einschlägigen Regelungen im Bundesgesetz über eine Familienhospizkarenz.

Die Anrechenbarkeit für zeitabhängige Rechte ergibt sich mittelbar aus dem

Fehlen entsprechender Ausschlussbestimmungen. Die gänzliche Freistellung soll für Beamte keine Unterbrechung der Kranken- und Unfallfürsorge bewirken (vgl. §§ 30, 31 AlVG, idF BGBl. I Nr. 89/2002; für die Vertragsbediensteten sieht § 29 AlVG ebenfalls eine Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung vor). Im Unterschied zur sonstigen Herabsetzung der Wochendienstzeit (Teilzeit) kann die Wochendienstzeit aus Anlass der Sterbebegleitung bzw. Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes auch bei Beamten auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit herabgesetzt werden. Über die vom Beamten beantragte Maßnahme hat die Dienstbehörde (Personalstelle) innerhalb von fünf, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden. Zeiten einer gänzlichen Dienstfreistellung führen bereits nach der geltenden Rechtslage (§ 72 Abs. 5 Z. 3 Oö. LBG und § 34 Abs. 4 Z. 3 Oö. LVBG) zu einer Aliquotierung des Urlaubs, sofern dieser noch nicht verbraucht worden ist; vgl. §14a Abs. 5 AVRAG, idF BGBl. I Nr. 89/2002).

Zur finanziellen Absicherung der Personen, die Familienhospizfreistellung in Anspruch nehmen, kann der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in besonderen Härtefällen Geldzuwendungen gewähren, auf die aber kein Rechtsanspruch besteht (§ 38j des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, idF der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, RV 1136 BlgNR, XXI. GP). Auch Landes- und Gemeindebedienstete sind von dieser Bestimmung mitumfasst. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt werden, die der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu erlassen hat.

Darüber hinaus soll auch das Land derartige Geldzuwendungen gewähren können, wobei allerdings Geldzuwendungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zu berücksichtigen sind.

Zu Art. I Z. 38 (§ 97 Oö. LBG):

Die Erfahrungen mit dem durch die Novelle LGBl. Nr. 28/2001 geschaffenen neuen Beurteilungssystem bedingen gewisse Änderungen. Die "Regelbeurteilung" (Dienstbeurteilung in regelmäßigen Abständen) nach den bisherigen Abs. 1 und 2 soll entfallen. Die Anlassbeurteilung und die Antragsbeurteilung nach den bisherigen Abs. 3 und 6 bleiben jedoch in unveränderter Form bestehen. Die neuen Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechen den bisherigen Abs. 3 bis 6.

Zu Abs. 4: Einerseits sollen sich Beurteilungszeiträume nicht überschneiden, andererseits hat sich das "Hinausschieben" des zweiten Beurteilungszeitraums nach dem bisherigen § 97 Abs. 3 letzter Satz gerade bei Anlassbeurteilungen als schwer praktikabel und nicht zielführend erwiesen, weswegen nunmehr der zweite Beurteilungszeitraum verkürzt wird. Mindestdauer für den zweiten Beurteilungszeitraum bleiben die 30 Arbeitstage, an denen der Beamte tatsächlich Dienst versehen hat, gemäß Abs. 2.

Zu Art. I Z. 44 (§ 104 Abs. 3 zweiter Satz Oö. LBG):

Mit der bisherigen Bestimmung, wonach der Vorsitzende, die für diesen bestellten Ersatzmitglieder und wenigstens zwei weitere Mitglieder sowie deren Ersatzmitglieder rechtskundig sein mussten, konnten keine fachspezifischen Kommissionen, z.B. eine für den Anstaltenbereich, eingerichtet werden.

Zu Art. I Z. 47 (§ 109 Abs. 2 Oö. LBG):

§ 109 Abs. 2 Z. 1 entspricht dem bisherigen § 109 Abs. 2 erster Satz.

§ 109 Abs. 2 Z. 2 eröffnet die Möglichkeit, Beamte nach jeder Art der Ruhestandsversetzung auch nach dem 60. Lebensjahr zu reaktivieren,

sofern eine Zustimmung des Beamten vorliegt bzw. dies der Beamte beantragt.

Zu Art. I Z. 48 (§ 115 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4, § 131 Abs. 3, § 146 Abs. 2 Z. 2 und § 149 Z. 2, 3 und 4 Oö. LBG):

Im Oö. Gehaltsgesetz 2001 wird die bisherige Kinderzulage gemäß § 4 Oö. LGG als "Kinderbeihilfe" bezeichnet. Zur Vereinheitlichung wird nunmehr in allen Dienstrechtsgesetzen der Begriff "Kinderzulage" durch den Begriff "Kinderbeihilfe" ersetzt.

Zu Art. I Z. 49 und Z. 50 (§§ 144 Abs. 3 und 145 Oö. LBG):

Zu § 144 Abs. 3:

Die Pflicht zur Führung eines Standesausweises für jeden Beamten wurde bereits vor Jahren aus dem Dienstrecht entfernt. Diese Bestimmung über Eintragungen in den Standesausweis kann daher entfallen.

Zu § 145:

Auf Grund des Entfalls des Standesausweises werden die Disziplinarstrafen künftig dort nicht mehr eingetragen. Im elektronischen Personalverwaltungs- und -abrechnungsprogramm IPA sind die Disziplinarstrafen allerdings ersichtlich. Mit dem neuen § 145 wird sichergestellt, dass länger als drei Jahre zurückliegende Disziplinarstrafen bei der Strafbemessung bezüglich einer neuerlichen Dienstpflichtverletzung nicht als Erschwerungsgrund berücksichtigt werden dürfen.

Zu Art. I Z. 51 (§ 151 Abs. 2 Oö. LBG):

Aktualisierung der Zitate von Bundesgesetzen, auf die verwiesen wird.

Zu Artikel II

(Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes)

Zu Art. II Z. 1:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. II Z. 2, 8, 10, 12 bis 20, 22 bis 34, 36, 37, 42 bis 46, 48 (§ 1 Abs. 3, § 12 Abs. 6, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 18 Abs. 2, 3 und 4, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 21a Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 23f Abs. 1, § 25b Abs. 8, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 27 Abs. 3, § 27 Abs. 4 und 5, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 bis 3 und 7, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 6, § 40 Abs. 3, § 56 Abs. 8 Z. 1 und 2, § 56 Abs. 9, 10, 11, 13 und 15, § 60 Abs. 1 und 2 Oö. LVBG):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich lediglich um legistische Anpassungen an das neue Gehaltssystem. Inhaltliche Änderungen sind in diesen Regelungen nicht enthalten.

Zu Art. II Z. 3 (§ 2 Abs. 2 Z. 1 Oö. LVBG):

Zitatanpassung.

Zu Art. II Z. 4, 38 und Z. 39 (§ 3 Abs. 5, § 44, § 45 und § 46 Oö. LVBG):

An die Stelle der Regelung über die Urlaubsentschädigung und die Urlaubsabfindung soll - wie im Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 - ARÄG 2000, BGBl. I Nr. 44, und der Dienstrechts-Novelle 2000 des Bundes, BGBl. I Nr. 94, sowohl für das Angestelltengesetz als auch für das Vertragsbedienstetengesetz des Bundes vorgesehen - eine einheitliche

Regelung über Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses treten.

Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses gebührt dem Vertragsbediensteten für den noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruch des Kalenderjahres, in dem das Dienstverhältnis endet, anstelle der bisher vorgesehenen Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung eine Ersatzleistung im Ausmaß jenes Anteils der auf die Zeit des Erholungsurlaubs entfallenden Bezüge, das dem Verhältnis der bereits zurückgelegten Dienstzeit zur gesamten Jahresdienstleistung in diesem Urlaubsjahr entspricht. Diese Ersatzleistung gebührt nicht bei vorzeitigem Austritt ohne Grund, weil im Unterschied zu anderen Endigungsgründen (wie insb. Entlassung) beim vorzeitigen unberechtigten Austritt der **Dienstnehmer** den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses bestimmt (§ 45 Abs. 3; § 45 entspricht vollinhaltlich § 28b VBG).

Hat der Vertragsbedienstete bereits vor der Beendigung des Dienstverhältnisses Urlaub für dieses Kalenderjahr konsumiert, vermindert sich die Ersatzleistung entsprechend. Ist der bereits verbrauchte Erholungsurlaub jedoch länger gewesen, als es der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses entspricht, ist ein "zuviel" an erhaltenen Bezügen nicht rückzuerstatten, mit Ausnahme bei Beendigung durch unberechtigten vorzeitigen Austritt bzw. verschuldeter Entlassung. Beim Rückerstattungsbeitrag sind keine Sonderzahlungen (vgl. § 15) zu berücksichtigen, die Berechnung des Rückerstattungsbeitrages erfolgt grundsätzlich wie bei Bezugsübergenüssen: Die auf den Rückerstattungsbeitrag entfallenen öffentlichen Lasten (Steuern, Sozialversicherungsbeiträge) werden vom Dienstgeber von den zuständigen Stellen (Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen) zurückverlangt, die Dienstnehmerbeiträge und die Lohnsteuer werden dem ausgeschiedenen Vertragsbediensteten angerechnet (d.h. vermindert somit dessen Rückzahlungsverpflichtung) und der so erhaltene **Nettorückerstattungsbetrag** wird nötigenfalls klagsweise vom Dienstgeber gegen den ausgeschiedenen Vertragsbediensteten geltend gemacht (§ 45 Abs. 4).

Im § 45 Abs. 5 wird klargestellt, dass für nicht verbrauchten Urlaub aus früheren Urlaubsjahren anstelle des Urlaubsentgelts eine Ersatzleistung ungeschmälert, d.h. in voller Höhe des auf die Zeit des nicht verbrauchten Erholungslaubs anfallenden Monatsentgelts (einschließlich der Kinderzulage) zusteht, sofern der Urlaubsanspruch noch nicht verfallen ist.

Die Berechnungsregelung für die Ersatzleistung im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während einer Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder EKUG/VKG wird aus dem geltenden Recht übernommen (§ 45 Abs. 6).

Beim Tod des Vertragsbediensteten steht die Ersatzleistung den Erben zu (§ 45 Abs. 7).

Zu Art. II Z. 5 (§ 3a Abs. 1 Oö. LVBG):

Die Verpflichtung des Dienstgebers, ein hoheitliches Anerkennungsverfahren bei allfälligen Bewerbern um Aufnahme in den Landesdienst durchzuführen, soll nur subsidiär gelten, als nicht im Berufsrecht (Ärztegesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Psychologengesetz, etc.) oder in sonstigen gesetzlichen Spezialbestimmungen (Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetz) ohnedies ein Anerkennungsverfahren vorgesehen ist. Darüber hinaus erfolgt durch diese Änderung eine legistische Bereinigung.

Zu Art. II Z. 6 und 7 (§ 3a Abs. 3 und 4 Oö. LVBG):

Mit der zitierten Richtlinie 2001/19/EG wurden die im § 3a bereits zitierten Diplom-Anerkennungs-Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG im Wesentlichen dahingehend geändert, dass eine in einem Mitgliedsstaat der

EG erworbene Berufserfahrung beim Anerkennungsverfahren (Entscheidung über Gleichwertigkeit bzw. Festlegung derselben durch Vorschreibung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs) berücksichtigt werden muss. Das Gemeinschaftsrecht verlangt eine gesetzliche Umsetzung dieser Richtlinie.

Zu Art. II Z. 9 (§ 14 Abs. 7a Oö. LVBG):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass der Bedienstete seine Verpflichtungen nicht bereits dadurch erfüllt, dass er das Genehmigungsansuchen vor der Ausübung der genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigung gestellt hat und diese dann während des Genehmigungsverfahren ausgeübt werden dürfte.

Keine Genehmigungspflicht besteht, wenn eine (dem Abs. 2 nicht widersprechende) Nebenbeschäftigung die Genehmigungsgrenze von einem Entgelt von 291 Euro (brutto) pro Kalendermonat nicht übersteigt. Nachdem immer vor Ausübung der Nebenbeschäftigung um Genehmigung anzusuchen ist und der Bedienstete mitunter die Höhe seines Entgelts nicht abzuschätzen vermag, wurde im Abs. 4 darauf abgestellt, dass diese Grenze "voraussichtlich" überschritten wird. Die Neuerung dient nun der Klarstellung, dass auch dann Genehmigungspflicht besteht, wenn die Erreichung dieser Grenze zwar nicht vorhersehbar war, aber in der Folge tatsächlich erreicht wird.

Zu Art. II Z. 11 (§ 15 Abs. 1 und Abs. 3, § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 1 und 5, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 45 Abs. 2, § 69 Abs. 2 und 3, § 72 Abs. 3, § 72b Abs. 2 und 5 Oö. LVBG):

Im Oö. Gehaltsgesetz 2001 wird die bisherige Kinderzulage gemäß § 4 Oö. LGG "Kinderbeihilfe" benannt. Zur Vereinheitlichung wird nunmehr in allen Dienstrechtsgesetzen der Begriff "Kinderzulage" durch den Begriff "Kinderbeihilfe" ersetzt.

Zu Art. II Z. 21 (§ 21a Abs. 3 Oö. LVBG):

Berichtigung einer unklaren Formulierung.

Zu Art. II Z. 35 (§ 34 Abs. 4 Z. 1 Oö. LVBG):

Die Aliquotierung des Anspruchs auf Erholungsurlaub bei Karenzen (nach MSchG oder VKG) ist im § 15f Abs. 2 MSchG und § 7c VKG geregelt. Auf die Bestimmungen des MSchG und des VKG wird im § 73 Oö. LVBG verwiesen. Der Bundesgesetzgeber überführt im § 27a Abs. 3 VBG 1948, idF der Dienstrechts-Novelle 2002 zur Klarstellung und entsprechend dem § 65 Abs. 3 BDG, idF der Dienstrechts-Novelle 2002, den Inhalt der Regelung (§ 15f Abs. 2 MSchG und § 7c VKG) ausdrücklich in das Bundesdienstrecht.

In Entsprechung des Bundesdienstrechts und in Anpassung an das Landesbeamtendienstrecht (§ 72 Abs. 5 Z. 1 Oö. LBG, idF des Oö. Kinderbetreuungsgeld-Anpassungsgesetzes) wird diese Änderung übernommen. Eine Änderung der Rechte und Pflichten von Vertragsbediensteten ist damit nicht verbunden.

Zu Art. II Z. 40 (§ 47a Oö. LVBG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z. 33 (§ 81a Oö. LBG). Die Ausnahme im Abs. 8 hat kompetenzrechtliche Gründe. Für die unter das Bundesdienstrecht fallenden Landeslehrer, Hausbesorger und Schauspieler wird im Bundesrecht die Familienhospizkarenz vorgesehen, für die Land- und Forstarbeiter gilt die Oö. Landarbeitsordnung.

Zu Art. II Z. 41 (§ 54 Abs. 2 und 3 Oö. LVBG):

Entsprechend dem durch die Dienstrechts-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 94,

geänderten § 33a VBG besteht - wie auch im privaten Arbeitsrecht des Bundes (Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000, ARÄG 2000; § 1160 ABGB und vergleichbare gesetzliche Bestimmung) - künftig ein Anspruch auf Postensuchtage bei Kündigung durch den Arbeitgeber (Dienstgeber), jedoch nicht mehr im Fall der Kündigung durch den Arbeitnehmer (Vertragsbediensteten). Der Ausschuss geht davon aus, dass bei einvernehmlicher Lösung des Dienstverhältnisses dem Vertragsbediensteten vier Arbeitsstunden zur Suche eines neuen Dienstpostens freigegeben werden.

Zu Art. II Z. 47 (§ 56 Abs. 17 Oö. LVBG):

Nach § 14a Abs. 7 AVRAG, idF des Bundesgesetzes über eine Familienhospizkarenz, BGBl. I Nr. 89/2002, soll die gesetzlich zustehende Abfertigung im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses während Zeiten einer Familienhospiz auf Basis der Arbeitszeit vor dieser Maßnahme berechnet werden. Ähnliche bundesgesetzliche Bestimmungen bezüglich Bildungskarenz und Altersteilzeit führten bei den letzten Oö. LVBG-Novellen zur Aufnahme entsprechender Regelungen im Landesdienstrecht (§ 56 Abs. 15 und 16 Oö. LVBG), auf die nunmehr verwiesen wird.

Zu Art. II Z. 49 (§ 60a Oö. LVBG):

Änderung des Beurteilungssystems; Entfall der Regelbeurteilung. Vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z. 38 (§ 97 Oö. LBG).

Zu Art. II Z. 50 (§ 60c Abs. 2 Oö. LVBG):

Anpassung der Verweise an das geänderte Beurteilungssystem.

Zu Art. II Z. 51 (§ 62 Abs. 4 Oö. LVBG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z. 26 (§ 43 Abs. 2a Oö. LBG).

Zu Art. II Z. 52 (§ 64a Abs. 5 und 6 Oö. LVBG):

Legistische Bereinigungen:

Zu Abs. 5: Nachdem die sog. Gehaltstabelle der Musikschullehrer des msl-Entlohnungssystems die einzige direkt im Oö. LVBG darstellte Gehaltstabelle darstellt und deren mit LGBl. Nr. 68/1997 ins Oö. LVBG eingeführten Ansätze ohnedies durch Oö. LVBV-Novellen (in der Regel jährlich) erhöht worden sind (- für das Kalenderjahr 2002 mit LGBl. Nr. 166/2001) und zudem nicht mehr aktuell (noch in Schillingwerten statt Euro) im Gesetz bislang dargestellt werden, ist eine Aktualisierung zweckmäßig.

Zu Abs. 6: Die allgemeine "Gehaltsanpassungsermächtigung" soll analog zum übrigen Landesdienstrecht (§ 29 Oö. GG 2001, § 30f Oö. LGG, § 18 Abs. 1 Oö. LVBG) einheitlich formuliert werden.

Zu Art. II Z. 53 und Z. 54 (§ 68 Abs. 1 und 2 Oö. LVBG):

Legistische Anpassung an das Bundesrecht (BGBl. I Nr. 142/2000). Es soll direkt auf das Gehaltsgesetz des Bundes verwiesen werden.

Zu Art. II Z. 55 (§ 69 Abs. 7 Oö. LVBG):

Beseitigung eines Redaktionsversehens, wonach die in der letzten Oö. LVBG-Novelle vorgenommene Regelung des § 29 Abs. 8 bezüglich Differenzwochengeld (LGBl. Nr. 23/2001) für die II L -Vertragslehrer nicht übernommen wurde.

Zu Art. II Z. 56 (§ 71a Oö. LVBG):

Legistische Anpassung an das geänderte Beurteilungssystem.

Zu Art. II Z. 57 (§ 72 Abs. 1 Oö. LVBG):

Berichtigung von Zitatfehlern.

Zu Art. II Z. 58 (§ 72a Abs. 3 Oö. LVBG):

Zitatanpassung an den Entfall der §§ 44 und 46.

Zu Art. II Z. 59 (§ 74 Abs. 2 Oö. LVBG):

Aktualisierung der Zitate von Bundesgesetzen, auf die verwiesen wird.

Zu Art. II Z. 60 (§ 76 Abs. 3 Z. 1 Oö. LVBG):

Zitatanpassung.

Zu Art. II Z. 61 (§ 78a Oö. LVBG):

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass eine Differenzierung der Beurteilung der Vertragsbediensteten, die unter das Oö. GG 2001 fallen, und der übrigen Vertragsbediensteten nicht zielführend ist. Es soll daher für alle Vertragsbediensteten nur mehr zwei Beurteilungskalküle geben. Die Neufassung des § 78a enthält die notwendigen Bestimmungen für die Überleitung der bisher festgesetzten Beurteilungen der betroffenen Vertragsbediensteten.

Zu Artikel III

(Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001)

Zu Art. III Z. 1 (§ 5 Abs. 3 Oö. GG 2001):

Nach der bisherigen Formulierung des § 5 Abs. 3 Oö. GG 2001 würde im Unterschied zur Rechtslage bei Beamten gemäß § 6 Abs. 2 Oö. LGG der Anspruch auf den Monatsbezug mit Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen. Stirbt nun der Beamte im Dienst während des laufenden Monats, so hätten Witwe und Waisen einen finanziellen Nachteil, weil deren Pensionsanspruch gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz erst mit dem nächsten Monatsersten beginnt. (Anders bei den Hinterbliebenen von Vertragsbediensteten, deren Pensionsanspruch gemäß § 86 ASVG bereits mit dem auf den Versicherungsfall folgenden Tag beginnt.)

Aus diesem Grund soll im § 5 Abs. 3 Oö. GG 2001 im Todesfall des Beamten der Monatsbezug erst mit Monatsende erlöschen.

Zu Art. III Z. 2 (§ 8 Oö. GG 2001):

Zum einen soll mit Abs. 1 Z. 3 eine Klarstellung erfolgen: Gleich den Bestimmungen betreffend die Vertragsbediensteten (§ 48 Oö. LVBG) sowie betreffend jene Beamten, die unter das Oö. LGG (§ 10) fallen, soll nunmehr auch im Rahmen der gehaltsrechtlichen Bestimmungen der neuen Landesbediensteten bzw. jener, die vom Optionsrecht Gebrauch machen, ersichtlich sein, welche Auswirkungen ein Karenzurlaub auf die Vorrückung hat. Entsprechend dem Bundesrecht (§ 10 Abs. 1 Z. 3 Gehaltsgesetz 1956), der bisherigen Interpretation des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes und Praxis wird die Gleichstellung der Zeit der Mutterschafts(Vaterschafts)karenz mit der Zeit des Dienstes im Hinblick auf die Vollanrechnung beim Vorrückungsstichtag ausdrücklich klargestellt. Diese Zeiten sind zudem nach den Bestimmungen des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes ruhegenussfähig. Für die Vertragsbediensteten ist die Vollanrechnung dieser Zeiten gemäß § 48 Abs. 5 Oö. LVBG geregelt.

Das Nichtablegen der vorgeschriebenen Dienstprüfung führt gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 zur Hemmung der Vorrückung. Während im § 8 Abs. 3 Oö. GG 2001 sowie im § 9 Abs. 2 Oö. LGG vorgesehen ist, dass die Vorrückung mit

Abschluss eines Disziplinarverfahrens (Hemmungsgrund gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2) rückwirkend zu vollziehen ist, fehlt eine solche Regelung bzgl. des Hemmungsgrundes der Nichtablegung der Dienstprüfung.

Diese Lücke soll nunmehr mit Abs. 3 Z. 2 geschlossen werden. Wird die Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt, tritt die Hemmung ein. Wird die Prüfung - wenn auch verspätet - nachgeholt, wird die Hemmung der Vorrückung rückwirkend aufgehoben, was zur Nachzahlung führt, aber nur im Ausmaß von höchstens drei Jahren. Wird die Prüfung beispielsweise erst nach einem Hemmungszeitraum von fünf Jahren nachgeholt, werden nur die ersten drei Jahre des Hemmungszeitraums rückwirkend für die Vorrückung angerechnet.

Zu Art. III Z. 3 (§ 11 Abs. 3 Oö. GG 2001):

Für die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit im Rahmen der Familienhospizfreistellung verkürzen sich die Bezüge - wie bei einer Teilzeitbeschäftigung - aliquot; vgl. dazu § 12e Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956, idF Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 87.

Zu Art. III Z. 4 (§ 16 Abs. 1 Z. 2 Oö. GG 2001):

Für die Dauer der gänzlichen Dienstfreistellung im Rahmen der Familienhospizfreistellung entfallen die Bezüge; dazu § 12c Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956, idF Dienstrechts-Novelle 2002.

Zu Art. III Z. 5 und Z. 6 (§ 22 Abs. 2 Z. 8 und Abs. 4 Z. 3 Oö. GG 2001):

Das Kriterium der (mit einer bestimmten Verwendung verbundenen) "Verantwortung" ist eines der zentralen Kriterien der Bewertung einer Verwendung gemäß § 22 Oö. GG 2001.

Das Kriterium der "Verantwortung" wird in die Teilkriterien "Handlungsfreiheit", "Dimension" und "Einfluss auf Ergebnisse" gemäß § 22 Oö. GG 2001 aufgegliedert. Innerhalb des Teilkriteriums "Dimension" wird im § 22 Abs. 2 Z. 7 und 8 weiter differenziert. Die Erfahrungen im bisherigen Vollzug des Oö. GG 2001 haben gezeigt, dass letztere Differenzierung nicht zielführend ist.

Zu Art. III Z. 7 (§ 25 Abs. 2 Oö. GG 2001):

Im § 3 Abs. 3 Oö. Einreihungsverordnung wurde hinsichtlich der Verwendungen der "Universitätsabsolventen in Ausbildung" und der "Maturanten in Ausbildung" eine Verpflichtung des Dienstgebers zur höheren Verwendung (mindestens LD 18 bzw. LD 14) bei Fortdauer des Dienstverhältnisses vorgesehen. Dies soll nunmehr auch gesetzlich entsprechend klargestellt werden.

Zu Art. III Z. 8 und Z. 9 (§ 26 Abs. 2, § 31 Abs. 4 Oö. GG 2001):

Bei Verwendungsänderungen aus Gründen, die vom Dienstnehmer nicht zu vertreten sind (das sind gemäß § 26 Abs. 3 Oö. GG 2001 Organisationsänderungen, Krankheit oder Behinderung sowie das überwiegende Interesse des Dienstgebers), sollte der Monatsbezug der betroffenen Bediensteten "aufsaugbar" gestellt werden und somit - abgesehen von der mangelnden Vorrückung - diese keinen finanziellen Nachteil erleiden. Da derzeit nur die "Aufsaugbarkeit" des Gehalts - nicht jedoch die einer allfälligen Gehaltszulage (beide zusammen bilden den Monatsbezug) - vorgesehen ist, ist eine Anpassung unter anderem im Interesse der Mobilität der Bediensteten geboten.

Zu Art. III Z. 10 (§ 32 Abs. 6 zweiter Satz Oö. GG 2001):

Bisher wurde eine Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf

die Änderung folgenden Monatsersten wirksam, in allen anderen Fällen beim Beamten jedoch erst mit dem auf die Zustellung des Bescheids folgenden Monatsersten.

In konsequenter Umsetzung einer verwendungsorientierten Entlohnung im Bereich der Nebengebühren soll künftig jede Änderung - ob Erhöhung oder Herabsetzung bzw. Einstellung - mit dem der Änderung nächstfolgenden Monatsersten wirksam werden.

Zu Art. III Z. 11 und Z. 14 (§ 40 Abs. 3 Z. 1 und letzter Satzteil Oö. GG 2001):

Mit der Oö. LBG-Novelle 2000, LGBl. Nr. 22/2001, wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Freistellung gegen Kürzung der Bezüge ("Sabaticcal" und "Alterssabaticcal") in Anspruch zu nehmen (§§ 70a und 70b Oö. LBG). Die beiden Arten des Sabaticcal sind somit eine Art der Teilzeitbeschäftigung.

§ 15 Oö. GG 2001 regelt die besoldungsrechtlichen Auswirkungen dahingehend, dass der Bezug während der gesamten Rahmenzeit im aliquoten Ausmaß gebührt. Demgemäß soll konsequenterweise auch der Pensionsbeitrag während der gesamten Rahmenzeit vom aliquoten Bezug zu entrichten sein.

Zu Art. III Z. 12 und Z. 13 (§ 40 Abs. 3 Z. 2 und 3 Oö. GG 2001):

Bei Herabsetzung der Wochendienstzeit im Rahmen der Familienhospiz ist der dem vorübergehend niedrigerem Beschäftigungsausmaß entsprechend verminderte Monatsbezug Bemessungsgrundlage für den vom Beamten zu leistenden Pensionsbeitrag; vgl. § 22 Abs. 3a Gehaltsgesetz 1956, idF Dienstrechts-Novelle 2002.

Außerdem erfolgt eine Zitatanpassung.

Zu Art. III Z. 15 (§ 40 Abs. 6 Oö. GG 2001):

Für Zeiten der gänzlichen Dienstfreistellung im Rahmen der Familienhospiz entfällt mit dem Bezugsanspruch auch die Pflicht des Beamten zur Leistung eines Pensionsbeitrags; vgl. § 22 Abs. 10 Gehaltsgesetz 1956, idF Dienstrechts-Novelle 2002.

Zu Art. III Z. 16 (§ 41 Abs. 2 Oö. GG 2001):

§ 3 Abs. 4 Betriebspensionsgesetz wurde dahingehend geändert, dass die Beiträge des Arbeitnehmers die Summe der jährlichen Beiträge des Arbeitgebers dann übersteigen dürfen, wenn der Arbeitnehmer eigene Beiträge bis zu der im § 108a des Einkommenssteuergesetzes, BGBl. Nr. 400/1988, genannten Höhe (das sind 1.000 Euro/Jahr) leistet. Die diesbezügliche Beschränkung der Dienstnehmerbeiträge auf die Höhe der Dienstgeberbeiträge im Oö. GG 2001 kann daher erweitert werden.

Zu Art. III Z. 17 (§§ 51 bis 56 Oö. GG 2001):

§§ 51 bis 56 regeln bisher die Abweichungen vom Oö. LBG, Oö. LVBG, Oö. Landes-Pensionsgesetz, Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz und der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, die sich für Vertragsbedienstete und Beamte, die unter das Oö. GG 2001 fallen (Landesbedienstete ab 1. Juli 2001 und Optanten), ergeben. Aus systematischen Gründen und zum leichteren Verständnis und besseren Lesbarkeit der Gesetze werden diese Regelungen aus dem Oö. GG 2001 herausgenommen und in die jeweiligen Materiengesetze integriert.

Zu Art. III Z. 18 (§ 58 Abs. 2 OÖ. GG 2001):

Zitatanpassungen.

Zu Artikel IV

(Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes)

Zu Art. IV Z. 1 (§ 3 Abs. 2, § 4, § 13 Abs. 10 Oö. LGG):

Im Oö. Gehaltsgesetz 2001 wird die bisherige Kinderzulage gemäß § 4 Oö. LGG "Kinderbeihilfe" benannt. Zur Vereinheitlichung wird nunmehr in allen Dienstrechtsgesetzen der Begriff "Kinderzulage" durch den Begriff "Kinderbeihilfe" ersetzt.

Zu Art. IV Z. 2 (§ 4 Abs. 3 Oö. LGG):

Legistische Anpassung.

Zu Art. IV Z. 3, 4 und 5 (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 4 und 5 Oö. LGG):

Diese Änderung ist eine Anpassung an § 50 Abs. 5 und 6 Oö. GG 2001 und bewirkt, dass verspätete Meldungen des Beamten über die Geburt seines Kindes bzw. verspätete Vorlagen der Finanzamtsbescheide über den Bezug der Familienbeihilfe nicht zu Lasten des Beamten gehen, sondern zu einer rückwirkenden Zuerkennung der Kinderbeihilfe (ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz) und damit zu einer Nachzahlung führen. (Säumnisse über drei Jahre führen allerdings zur Verjährung nach § 13b).

Zu Art. IV Z. 6 und Z. 7 (§ 10 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 3a Oö. LGG):

Vgl. Erläuterungen zu Art. III Z. 2 (§ 8 Oö. GG 2001).

Zu Art. IV Z. 8 (§ 10 Abs. 4 Z. 1 lit. c Oö. LGG):

Für die Gewährung der Kinderbeihilfe für sogenannte sonstige Kinder i.S.d. § 4 Abs. 1 Z. 5 ist nicht mehr erforderlich, dass der Beamte überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Im Sinn einer Gleichstellung soll es auch für die Hälfteanrechnung eines Karenzurlaubs zur Betreuung eines Kindes für die Vorrückung nicht mehr auf die überwiegende Unterhaltsleistung ankommen.

Zu Art. IV Z. 9, 10 und 11 (§ 13 Abs. 9 erster Satz, § 13 Abs. 10 Z. 2, § 13 Abs. 10 zweiter Satz Oö. LGG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. III Z. 3 und 4 (§§ 11 Abs. 3 und 16 Abs. 1 Z. 2 Oö. GG 2001).

Zu Art. IV Z. 12 (§ 15 Abs. 1 Z. 4, 6, 8, 9 und 10, § 15 Abs. 3 Z. 2, § 17a, § 17c, § 19, § 19a, § 20, § 21 Oö. LGG):

Im Oö. GG 2001 werden für die im Oö. LGG verwendeten Nebengebühren "Journaldienstzulage, Sonn- und Feiertagszulage, Erschwerniszulage, Gefahrenzulage, Aufwandsentschädigung, Auslandsverwendungszulage" die Begriffe "Journaldienstvergütung, Sonn- und Feiertagsgebühr, Erschwernisabgeltung, Gefahrenabgeltung, Aufwandsvergütung, Auslandsverwendungsvergütung" verwendet. Zur Vereinheitlichung erfolgt nunmehr in allen Dienstrechtsgesetzen eine Anpassung an die Terminologie des Oö. GG 2001.

Zu Art. IV Z. 13 (§ 15 Abs. 6 zweiter Satz Oö. LGG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. III Z. 10 (§ 32 Abs. 6 zweiter Satz Oö. GG 2001).

Zu Art. IV Z. 14 und Z. 15 (§ 22 Abs. 2a Oö. LGG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. III Z. 11 und 14 (§ 40 Abs. 3 Z. 1 und letzter Satzteil Oö. GG 2001).

Zu Art. IV Z. 16 und Z. 17 (§ 22 Abs. 2a Z. 2, § 22 Abs. 4 Oö. LGG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. III Z. 13 und Z. 15 (§ 40 Abs. 3 Z. 3 und Abs. 6 Oö. GG 2001).

Zu Art. IV Z. 18 (§ 22b Abs. 2 Oö. LGG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. III Z. 16 (§ 41 Abs. 2 Oö. GG 2001).

Zu Art. IV Z. 19 (§ 113 Abs. 6 Z. 1 Oö. LGG):

Zitatanpassung.

Zu Artikel V

(Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes)

Zu Art. V Z. 1 (Oö. L-PG):

Einführung einer Abkürzung zur leichteren Zitierung.

Zu Art. V Z. 2, 5, 13, 14, 18, 19 und 21 (§ 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Z. 1 in der Fassung ab 1. Jänner 2003, § 31 Abs. 1 und 2, § 56 Abs. 3 und 3a, § 57 Abs. 2 zweiter Satz Oö. L-PG):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich lediglich um legistische Anpassungen an das neue Gehaltssystem. Inhaltliche Änderungen sind in diesen Regelungen nicht enthalten.

Zu Art. V Z. 3 (§ 1a Oö. L-PG):

§ 1a sieht vor, die Behörden des Bundes und der Länder sowie öffentliche Versicherungsträger zur Übermittlung von Einkommensdaten an das Land Oberösterreich zu verpflichten, um eine entsprechende Vollziehung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes, insbesondere der Ruhensbestimmungen zu ermöglichen. § 1a entspricht im Wesentlichen § 1a Pensionsgesetz 1965 des Bundes in der Fassung des Pensionsreformgesetzes 2001.

Die richtige und zeitgerechte Pensionsversorgung setzt die Übermittlung der Einkommensdaten und deren Verwendung voraus. Die gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung der dazu erforderlichen Einkommensdaten bildet daher eine Notwendigkeit im Sinn des Art. 8 Abs. 2 EMRK. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Übermittlung der angeführten Daten ist daher im Sinn des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 gegeben. Die sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachgesetzlich festgelegte Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bildet dabei eine angemessene Garantie für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinn des § 1 Abs. 2 zweiter Satz Datenschutzgesetz 2000.

Zu Art. V Z. 4 und Z. 7 (§ 4 Abs. 4 Z. 2, § 5 Abs. 4 Z. 2 und § 9 Abs. 4 Oö. L-PG):

Die Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, soll auch dann nicht stattfinden, wenn dem Beamten eine Versehrtenrente aus der KFL oder einer anderen dienstrechtlichen Unfallfürsorgeeinrichtung gebührt.

Andererseits findet aber auch eine Zurechnung von Jahren zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit nicht statt, wenn dem Beamten eine Versehrtenrente aus der KFL oder einer anderen dienstrechtlichen Unfallfürsorgeeinrichtung gebührt.

Zu Art. V Z. 6 (§ 4 Abs. 4 Oö. L-PG):

Die Änderung entspricht § 4 Abs. 2 Pensionsgesetz des Bundes

(Dienstrechts-Novelle 2002). Der Ausschussbericht, 1079 BlgNR, XXI.GP., führt dazu aus: "Die Beitragsgrundlage für Zeiten der gänzlichen Dienstfreistellung (Familienhospizfreistellung) entspricht dem jeweils geltenden Ergänzungs-Mindestsatz (dzt. 630,92 Euro) und damit vollinhaltlich der im AlVG ... geplanten Regelung für in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen."

Zu Art. V Z. 8 (§ 13a Abs. 2 Oö. L-PG):

Mit der durch das Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2000 geänderten Regelung der Bemessung von Versorgungsgenüssen im § 15a Abs. 1 und § 18 Abs. 1, wonach auf den tatsächlichen Ruhegenuss abgestellt wird, ist die Höhe des Pensionssicherungsbeitrags gerechterweise davon abhängig gemacht, ob und wann bereits eine wiederkehrende Leistung nach dem Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz gebührte. Sind die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse nach **im Dienststand** verstorbenen Beamten bis zum 31. Dezember 1998 erstmals angefallen, beträgt der Beitrag 1,3 %, sind sie ab 1. Jänner 1999 erstmals angefallen, beträgt der Beitrag 1,5 % der Bemessungsgrundlage.

Das Ausmaß des Beitrags für Versorgungsgenüsse nach **im Ruhestand** verstorbenen Beamten war bisher nicht eigens geregelt. Würde man den bestehenden Abs. 2 auf diese Fälle anwenden, kann es vorkommen, dass der Beitrag einer Witwe eines im Ruhestand verstorbenen Beamten, dessen Beitrag 1,3 % betrug, weil der Ruhegenuss vor dem 31. Dezember 1998 erstmals angefallen ist, 1,5 % beträgt, weil der Versorgungsgenuss nach dem 1. Jänner 1999 anfällt. Dieses Ergebnis - nämlich, dass die Witwe einen höheren Beitrag von derselben Bemessungsgrundlage zu leisten hat als der Verstorbene - scheint nicht gerecht.

Daher wird der Beitrag bei einem ab 1. Jänner 1999 angefallenen bzw. anfallenden Versorgungsgenuss nach einem im Ruhestand verstorbenen Beamten in gleicher Höhe festgesetzt, wie er zuletzt vom verstorbenen Beamten vom Ruhegenuss zu entrichten war. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.

Zu Art. V Z. 9 (§ 13a Abs. 3 und 4, § 15b Abs. 1 Z. 5, § 17 Abs. 1, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 1, 2, 3 und 4 und Überschrift, § 62b Abs. 6 und § 62e Abs. 2 Oö. L-PG):

Im Oö. Gehaltsgesetz 2001 wird die bisherige Kinderzulage gemäß § 4 Oö. LGG "Kinderbeihilfe" benannt. Zur Vereinheitlichung wird nunmehr in allen Dienstrechtsgesetzen der Begriff "Kinderzulage" durch den Begriff "Kinderbeihilfe" ersetzt.

Zu Art. V Z. 10 (§ 15 Abs. 4 und 6 Oö. L-PG):

Die Pensionsanpassung erfolgt seit 1999 nach dem ASVG-Anpassungsfaktor und ist von den Gehaltserhöhungen der Aktiven abgekoppelt. Die von den Aktivbezügen abweichende Pensionsanpassung und insbesondere die Einführung der Durchrechnung ab 2003 lassen die für die Bildung der Berechnungsgrundlage nach geltendem Recht erforderliche Ableitung eines ruhegenussfähigen Monatsbezugs aus dem Ruhegenuss nicht mehr zu. Maßgebend für die Höhe der Pension waren neben dem ruhegenussfähigen Monatsbezug (ab 2003: der Ruhegenussberechnungsgrundlage) die Prozentsätze der Ruhegenussbemessungsgrundlage (§ 4) und der sich aus der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ergebende Prozentsatz (§ 7).

In Hinkunft soll daher die Berechnungsgrundlage durch Division des Ruhegenusses, der Ruhegenusszulage sowie der allfälligen Nebengebührenzulage durch die Prozentsätze nach Z. 1 bis 3 der Abs. 4 und 6 gebildet werden.

§ 15 Abs. 4 und 6 entspricht § 15 Abs. 4 und 6 PG 1965 in der Fassung der

Dienstrechtsnovelle 2000.

Zu Art. V Z. 11 (§ 25a Abs. 4 Oö. L-PG):

Die Bestimmung über den Kinderzurechnungsbetrag wird erst mit 1. Jänner 2003 in Kraft treten. Die im bisherigen § 25a enthaltenen Verweise auf die §§ 239 und 261 Abs. 2 Z. 2 ASVG gehen aber auf Grund der zahlreichen Änderungen des ASVG bereits jetzt ins Leere. Dies wird zum Anlass genommen, die Verweise auf die komplizierten Regelungen des ASVG entfallen zu lassen und den Kinderzurechnungsbetrag in Anlehnung an die Regelung des Bundeslandes Salzburg im Gesetz in einem Prozentsatz vom Gehaltsansatz V/2 auszudrücken.

Zu Art. V Z. 12 (§ 25a Abs. 5 Z. 3 Oö. L-PG):

Mit der neuen Z. 3 soll ein Auffangtatbestand geschaffen werden, sodass sichergestellt ist, dass der Anspruch auf einen Kinderzurechnungsbetrag für alle jene Zeiten ausgeschlossen ist, die für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit zu beachten sind.

Zu Art. V Z. 15 (§ 41a Oö. L-PG):

Sofern die künftige Nettoanpassung der Pensionen unter der Inflationsrate bleibt, wird die Differenz im Wege einer Einmalzahlung als Wertausgleich geleistet werden. Beziehern einer Beamtenpension gebührt damit ein Wertausgleich in derselben betraglichen Höhe oder im selben Prozentausmaß und zu denselben Auszahlungsterminen wie Beziehern einer Pension nach dem ASVG.

§ 41a entspricht § 41a PG 1965 in der Fassung des Pensionsreformgesetzes 2001.

Zu Art. V Z. 16 (§ 53 Abs. 2 lit. d Oö. L-PG):

Zitatanpassung.

Zu Art. V Z. 17, 18 und 20 (§ 55 und § 56 Abs. 3a und 3b Oö. L-PG):

Die bisherige Regelung, wonach private Beschäftigungszeiten vor dem vollendeten 25. Lebensjahr nur bedingt für den Fall der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit oder des Übertritts in den Ruhestand für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit wirksam wurden, hat sich als kontraproduktiv für die Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters erwiesen. Diese Regelung konnte nämlich dazu führen, dass der zu erwartende Ruhegenuss bei Pensionsantritt mit dem vollendeten 60. Lebensjahr durch den Verlust dieser Zeiten geringer gewesen wäre als der bei vorzeitigem Pensionsantritt etwa ab dem vollendeten 57. Lebensjahr zu erwartende. Dadurch wurden Beamte oftmals verleitet, eine Ruhestandsversetzung aus gesundheitlichen Gründen zu erreichen, durch welche die vorgenannten Zeiten anzurechnen waren.

Mit dem Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999 ist für jene Beamte, die nach dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen wurden und für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen, bei Pensionierungen ab 1. Jänner 2003 die Bedingung der Anrechnung bereits entfallen.

Da die betreffenden Zeiten durch Überweisungsbeiträge oder durch besondere Pensionsbeiträge gedeckt sind, soll die Regelung über die bedingte Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten gänzlich aufgehoben werden.

In nach dem 1. September 2002 erlassenen Bescheiden, mit denen ein

besonderer Pensionsbeitrag festgesetzt wird, ist auch für vor dem 1. September 2002 bedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten wegen des Entfalls der Bedingung mit 1. September 2002 stets der volle besondere Pensionsbeitrag festzusetzen. Eine Änderung der erlassenen Ruhegenussvordienstzeitenbescheide ist dafür nicht erforderlich. Vor dem 1. September 2002 bescheidmäßig vorgeschriebene besondere Pensionsbeiträge im halben Ausmaß werden nicht nachverrechnet ("Verlust" dadurch großzügig geschätzt insgesamt unter 7.200 Euro).

Zu Art. V Z. 22 (§ 57 Abs. 3 Oö. L-PG):

Abs. 3 ist eine dienstrechtliche Bestimmung, die bereits im § 109 Oö. LBG geregelt ist und kann daher entfallen.

Zu Art. V Z. 23 (§ 62d Abs. 1 Oö. L-PG):

Die Formulierung der Abs. 3 und 5 des § 15 Oö. L-PG in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung ist darauf abgestimmt, dass der Versorgungsgenuss nach einem verstorbenen Beamten des Aktivstandes von der Ruhegenussberechnungsgrundlage (= Durchrechnungsbetrag) abgeleitet wird. Ein Versorgungsgenuss nach einem Beamten des Dienststandes, der vor dem 1. Jänner 1943 geboren ist und für den die Durchrechnungsbestimmungen nicht anzuwenden sind, ist jedoch gemäß § 15a Abs. 1 Z. 2 weiterhin vom ruhegenussfähigen Monatsbezug abzuleiten. Aus diesem Grund sollen auch § 15 Abs. 3 Z. 1 und Abs. 5 Z. 1 in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung für diese Fälle weitergelten.

Zu Art. V Z. 24 (§ 62d Abs. 12 und 13 Oö. L-PG):

Die derzeitige Formulierung der Abs. 12 und 13 ergibt im Vollzug nicht gewollte Ergebnisse, wonach besondere Pensionsbeiträge in der Höhe von 8,5 % oder 8,75 % errechnet werden könnten. Die Abs. 12 und 13 sollen daher neu gefasst werden.

Zu Artikel VI

(Änderung des Oö. Nebengebührenzulagengesetzes)

Zu Art. VI Z. 1 (Oö. NGZG):

Einführung einer Abkürzung zur leichteren Zitierung.

Zu Art. VI Z. 2, 3, 8, 9, 10, 12 und 13 (§ 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 2a, § 3 Abs. 1 und 2, § 7 Z. 1, § 12 Abs. 4 und 5 Oö. NGZG):

Zitatanpassungen bzw. Verweisanpassungen.

Zu Art. VI Z. 4 (§ 1 Abs. 4 Oö. NGZG):

Der Hinweis auf Entlohnungsschemata ist auf Grund des neuen Besoldungssystems entbehrlich.

Zu Art. VI Z. 5 (§ 1 Abs. 5 Oö. NGZG):

Abs. 5 ist auf Grund der zwischenzeitig erlassenen landesgesetzlichen Regelungen gegenstandslos.

Zu Art. VI Z. 6 (§ 2 Abs. 1 Oö. NGZG):

Im Oö. GG 2001 werden für die im Oö. LGG verwendeten Nebengebühren "Journaldienstzulage, Sonn- und Feiertagszulage, Erschwerniszulage, Gefahrenzulage, Aufwandsentschädigung, Auslandsverwendungszulage" die Begriffe "Journaldienstvergütung, Sonn- und Feiertagsgebühr, Erschwernisabgeltung, Gefahrenabgeltung, Aufwandsvergütung, Auslandsverwendungsvergütung" verwendet. Zur Vereinheitlichung erfolgt nunmehr in allen Dienstrechtsgesetzen eine Anpassung an die Terminologie

des Oö. GG 2001.

Überdies erfolgt eine Ergänzung der Nebengebühren des seit 1. Juli 2001 in Geltung stehenden Oö. Gehaltsgesetzes 2001.

Zu Art. VI Z. 7 (§ 2 Abs. 2 Z. 2 Oö. NGZG):

Legistische Anpassung.

Zu Art. VI Z. 11 und Z. 15 (§ 5 Abs. 3 und § 14e Oö. NGZG):

Bei jenen Beamten, die ab dem 1. Jänner 2003 das 60. Lebensjahr vollenden und die bis zum 31. Dezember 2002 noch keinen Anspruch auf einen Ruhebezug haben und daher unter die Durchrechnungsbestimmungen nach dem Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999 fallen, ist ein Herausfiltern der Verwendungszulage aus der Ruhegenussberechnungsgrundlage und damit die Anrechnung der Verwendungszulage bzw. des Mehrleistungsanteils der Verwendungszulage auf den Teil der Nebengebührenzulage, der sich aus Dienstvergütungen bzw. Mehrleistungen ergibt, nicht mehr möglich.

§ 5 Abs. 3 hat überdies keinen Anwendungsbereich für Beamte, die nach dem neuen Besoldungssystem entlohnt werden, weil es dort keine Verwendungszulage mehr gibt.

§ 5 Abs. 3 kann daher entfallen. Er bleibt aber für alle "nicht durchgerechneten" Beamten im alten Besoldungssystem weiterhin anwendbar.

Zu Art. VI Z. 14 (§ 12 Abs. 5 Oö. NGZG):

Die Regelung über eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung keine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 mehr beziehen, bleibt grundsätzlich bestehen. Die Nebengebührenwerte werden aber nur mehr für jene Monate festgestellt, die nicht ohnedies bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage als Beitragsmonate berücksichtigt werden, um eine doppelte Berücksichtigung der Verwendungszulage zu vermeiden.

Zu Artikel VII

(Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994)

Zu Art. VII Z. 1 und 2 (§ 13 Abs. 1 erster Satz und § 21 Oö. Objektivierungsgesetz 1994):

Nach § 4 des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes, LGBl. Nr. 81/2001, soll - wie bei der Neuaufnahme - auch bei einer künftigen Betrauung mit leitenden Funktionen im Bereich der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG und deren Tochtergesellschaften das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 nicht zur Anwendung gelangen. Die explizite Nennung der ärztlichen Leiter sowie der Abteilungs- und Institutsleiter in Krankenanstalten des Landes soll daher für den Bereich des Landes entfallen.

Zu Artikel VIII

(Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998)

Zu Art. VIII Z. 1 bis 3 (§ 2 Z. 15, § 29 Abs. 2, § 35 Oö. LBSG):

Diese Änderungen sind durch neue Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft bedingt.

Folgende Richtlinien werden in dieser Novelle des Oö. LBSG berücksichtigt:

1. Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 262 vom 17.10.2000, S. 21.

Diese Richtlinie ersetzt folgende, bisher im Oö. LBSG zitierte Richtlinien:

- Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1990, S. 1;

- Richtlinie 93/88/EWG zur Änderung der Richtlinie 90/679/EWG, ABl. Nr. L 268 vom 29.10.1993, S. 71;

- Richtlinie 95/30/EG vom 30. Juni 1995 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 155 vom 6.7.1995, S. 41;

- Richtlinie 97/59/EG der Kommission vom 7. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 282 vom 15.10.1997;

- Richtlinie 97/65/EG der Kommission vom 26. November 1997 zur dritten Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 335 vom 6. Dezember 1997, S. 17.

2. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 142 vom 16.6.2000, S. 47.

Diese Richtlinie ersetzt folgende, bisher im Oö. LBSG zitierte Richtlinie:

Richtlinie 96/94/EG vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 338 vom 28.12.1996, S. 86.

Die unter Z. 1 zitiert Richtlinie regelt die gemeinschaftliche Einstufung von Viren, Pilzen, Bakterien, Humanendoparasiten und sonstiger Mikroorganismen - je nach Gefährlichkeit - in Gruppen 2 bis 4 (nach Art. 2 der RL), die unter Z. 2 zitierte Richtlinie Richtgrenzwerte für gefährliche Substanzen.

Im Wirkungsbereich des Oö. LBSG werden derzeit und auch in absehbarer Zukunft keine derartigen gefährlichen Arbeitsstoffe eingesetzt, was allerdings nach dem Recht der Gemeinschaft den Mitgliedsstaat nicht von seiner Umsetzungspflicht befreit.

Zu Art. VIII Z. 4 bis Z. 9 (§ 8 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 41 Abs. 2 und 3, § 54 Oö. LBSG):

Zitatanpassungen.

Zu Art. VIII Z. 10 (§ 56 Abs. 2 Oö. LBSG):

Die im § 56 Abs. 2 zitierte Verordnung wurde durch die Oö. Gesundheitsüberwachungs-Verordnung, LGBl. Nr. 2/1999, ersetzt, sodass der Verweis in dieser Übergangsbestimmung entbehrlich ist.

Zu Artikel IX

(Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift)

Zu Art. IX Z. 1, 2, 3, 4 und 8 (§ 3 Abs. 2a, § 19 Abs. 2 Z. 2 lit. a und b, § 21 Abs. 3, § 22, § 31 Abs. 1 Z. 2, § 34 Abs. 2 Z. 2, 3 und 4, § 44 Abs. 7 Oö. LRGV):

Es handelt sich ausschließlich um legistische Anpassungen an das neue Gehaltssystem. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die entsprechende Maßgabebestimmung im Oö. GG 2001 kann damit entfallen.

Zu Art. IX Z. 5 und 6 (§ 37 Abs. 1 und 2 Oö. LRGV):

Nach dem bisherigen § 37 hat der Bedienstete den Anspruch auf Reisegebühren bis zum Ende des zweiten Kalendermonats nach Beendigung der Dienstreise geltend zu machen. Wenn die Reiserechnung nicht fristgerecht vorgelegt wird, erlischt der Anspruch auf Reisegebühren.

Im Sinn einer klareren und transparenteren Regelung soll diese Bestimmung dem Bundesrecht angepasst werden (vgl. § 36 Reisegebührenvorschrift 1955). Dem Bediensteten soll nunmehr für die Geltendmachung der Reisegebühren ein Zeitraum von sechs Monaten ab Beendigung der Dienstreise zur Verfügung stehen. Danach soll der Anspruch wie bisher erlöschen.

Zu Art. IX Z. 7 (§ 37 Abs. 5 Oö. LRGV):

Nach dem bisherigen § 37 Abs. 5 konnte bei Versäumung der Zwei-Monats-Frist (vgl. Erläuterungen zu Art. IX Z. 4a) aus Gründen der Billigkeit eine Vergütung bis zu 90 % des Betrags, der dem Bediensteten bei fristgerechter Geltendmachung des Reisegebührenanspruchs gebührt hätte, gewährt werden. Angesichts der von zwei auf sechs Monate verlängerten Frist zur Geltendmachung des Reisegebührenanspruchs scheint die Nachsichtsregelung des § 37 Abs. 5 (Nachsicht von der Frist bei unvorhergesehenem oder unabwendbarem Ereignis) als Härteausgleich ausreichend, zumal im Bundesrecht bei Fristversäumnis überhaupt keine derartige Regelung besteht. Die Möglichkeit der Gewährung einer Vergütung bei Fristversäumnis soll daher entfallen.

Zu Artikel X

(Änderung des Oö. Karenzurlaubsgeldgesetzes 2000)

Zu Art. X Z. 1 und Z. 3 (§ 3 Abs. 5, § 18 Abs. 1):

Im Oö. Gehaltsgesetz 2001 wird die bisherige "Kinderzulage" gemäß § 4 Oö. LGG in "Kinderbeihilfe" umbenannt. Zur Vereinheitlichung wird nunmehr in allen Dienstrechtsgesetzen der Begriff "Kinderzulage" durch den Begriff "Kinderbeihilfe" ersetzt.

Zu Art. X Z. 2 (§ 5 Abs. 2):

Legistische Anpassung an das neue Gehaltssystem.

Zu Artikel XI

(Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes)

Zu Art. XI (§ 13 Abs. 4 Z. 3 Oö. MSchG):

Legistische Anpassung an die Änderung der Gesetzesbezeichnung "Oö. VKG".

Zu Artikel XII

(Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbeamte)

Zu Art. XII Z. 1 (§ 14 Abs. 6 Oö. KFLG):

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Urlaubsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden - Familienhospizkarenz, BGBl. I Nr. 89/2002, wird im § 29 AlVG der Fortbestand der Krankenversicherung angeordnet; im § 29 Abs. 2 AlVG wird der Anspruch auf Sachleistungen (Geldleistungen: Krankengeld, Wochengeld für VB-neu) eingeschränkt; dies soll auch für die KFL gelten.

Zu Art. XII Z. 2 (§ 18f Oö. KFLG):

Bei krankenversicherungsfreien Dienstverhältnissen, zu denen auch Landesbeamte und "Landesvertragsbedienstete-neu" zählen, schreibt § 31 AlVG abweichend von § 29 AlVG vor, dass bei vergleichbarem gesetzlichen Anspruch des Dienstnehmers aus der Krankenfürsorge aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung auch die Beitragsleistungen für die Krankenfürsorge geleistet werden. Bei einer gänzlichen Freistellung im Rahmen der Familienhospiz trägt die (Dienstgeber wie Dienstnehmer-)Beiträge (Beitragsgrundlage: Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG = Mindestsatz nach § 26 Abs. 5 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes - dzt. 630,92 Euro/Monat) im Ergebnis die Arbeitslosenversicherung, der Beamte erhält zwar alle Sachleistungen aus der Krankenfürsorge, zahlt aber für die Dauer der Freistellung keine Beiträge.

Zu Art. XII Z. 3 (§ 78 Abs. 2 Oö. KFLG):

Zitatanpassung.

Zu Artikel XIII

(Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001)

Zu Art. XIII Z. 1 und 2 (§ 76a Oö. GBG 2001):

Entsprechend den bundesgesetzlichen Neuerungen (§§ 14a und 14b AVRAG, idF des Bundesgesetzes über eine Familienhospizkarenz, BGBl. I Nr. 89/2002, sowie § 78d BDG und § 29k VBG, idF der Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 87) soll auch im Gemeindedienstrecht das Recht der Dienstnehmer auf Dienstplanerleichterung, Teilzeitbeschäftigung oder Freistellung zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder zur Begleitung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes verankert werden.

Als "nahe Angehörige" sind gemäß § 79 Abs. 2 Oö. GBG 2001 "der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt". Der Begriff "Lebensgemeinschaft" ist im Sinn der durch die Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2001, LGBl. Nr. 6, neu formulierten Staatszielbestimmungen auszulegen.

Ein entsprechendes schriftliches Ansuchen berechtigt den Dienstnehmer, binnen fünf Arbeitstagen diese Freistellung bzw. Teilzeitbeschäftigung bzw. Dienstplanerleichterung anzutreten. Die Sterbebegleitung bzw. Begleitung des schwerst erkrankten Kindes soll grundsätzlich bis zu drei Monaten dauern, auf Verlangen des Dienstnehmers ist diese Frist um bis zu drei Monate zu verlängern.

Wie die Erläuterungen zur Dienstrechts-Novelle 2002 (1079 BlgNR, XXI. GP) zu § 78d BDG ausführen, stehen als dienstrechtliche Maßnahmen bereits derzeit im Dienstrecht die Instrumente der Dienstplanerleichterung, der Herabsetzung der Wochendienstzeit sowie der gänzlichen Dienstfreistellung

gegen Entfall der Bezüge zur Verfügung. Die Rahmenbedingungen (Rechtsanspruch, Höchstdauer, Anrechenbarkeit für zeitabhängige Rechte, Beitragsfreiheit, Höhe der Berechnungsgrundlage für die Pensionsbemessung) entsprechen den einschlägigen Regelungen im Bundesgesetz über eine Familienhospizkarenz.

Die Anrechenbarkeit für zeitabhängige Rechte ergibt sich mittelbar aus dem Fehlen entsprechender Ausschlussbestimmungen. Die gänzliche Freistellung soll für Beamte keine Unterbrechung der Kranken- und Unfallfürsorge bewirken (vgl. §§ 30, 31 AlVG, idF BGBl. I Nr. 89/2002; für die Vertragsbediensteten sieht § 29 AlVG ebenfalls eine Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung vor). Im Unterschied zur sonstigen Herabsetzung der Wochendienstzeit (Teilzeit) kann die Wochendienstzeit aus Anlass der Sterbebegleitung bzw. Betreuung eines schwerst erkrankten Kindes auch bei Beamten auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit herabgesetzt werden. Über die vom Beamten beantragte Maßnahme hat die Dienstbehörde innerhalb von fünf, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

Zeiten einer gänzlichen Dienstfreistellung führen bereits nach der geltenden Rechtslage (§ 67 Abs. 5 Z. 3 Oö. GBG 2001 und § 34 Abs. 4 Z. 3 Oö. LVBG) zu einer Aliquotierung des Urlaubs, sofern dieser noch nicht verbraucht worden ist; vgl. §14a Abs. 5 AVRAG, idF BGBl. I Nr. 89/2002).

Zur finanziellen Absicherung der Personen, die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, kann der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in besonderen Härtefällen Geldzuwendungen gewähren, auf die aber kein Rechtsanspruch besteht (§ 38j des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, idF der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, RV 1136 BlgNR, XXI. GP). Auch Landes- und Gemeindebedienstete sind von dieser Bestimmung mitumfasst. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt werden, die der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu erlassen hat.

Darüber hinaus soll auch die Gemeinde derartige Geldzuwendungen gewähren können, wobei allerdings Geldzuwendungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel XIV

(Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002)

Zu Art. XIV Z. 1 und 2 (§ 126a Oö. GDG 2002):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. XIII Z. 1 und 2 (§ 76a Oö. GBG 2001).

Zu Art. XIV Z. 3 (§ 162 Abs. 3 Z. 3 Oö. GDG 2002):

Bei Herabsetzung der Wochendienstzeit im Rahmen der Familienhospizfreistellung ist der dem vorübergehend niedrigeren Beschäftigungsausmaß entsprechend verminderte Monatsbezug Bemessungsgrundlage für den vom Beamten zu leistenden Pensionsbeitrag; vgl. § 22 Abs. 3a Gehaltsgesetz 1956, idF Dienstrechts-Novelle 2002; 1079 BlgNR, XXI. GP.

Zu Art. XIV Z. 4 (§ 162 Abs. 6 Oö. GDG 2002):

Für Zeiten der gänzlichen Dienstfreistellung im Rahmen der Familienhospizfreistellung entfällt mit dem Bezugsanspruch auch die Pflicht des Beamten zur Leistung eines Pensionsbeitrages; vgl. § 22 Abs. 10 Gehaltsgesetz 1956, idF Dienstrechts-Novelle 2002, BGBl. I Nr. 82.

Zu Art. XIV Z. 5 (§ 172 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Für die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit im Rahmen der Familienhospizfreistellung verkürzen sich die Bezüge - wie bei einer Teilzeitbeschäftigung - aliquot; vgl. § 12e Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956, idF Dienstrechts-Novelle 2002.

Zu Art. XIV Z. 6 (§ 177 Abs. 1 Z. 2 Oö. GDG 2002):

Für die Dauer der gänzlichen Dienstfreistellung im Rahmen der Familienhospizfreistellung entfallen die Bezüge; vgl. § 12c Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956, idF Dienstrechts-Novelle 2002.

Zu Art. XIV Z. 7 (§ 205 Abs. 17 Oö. GDG 2002):

Nach § 14a Abs. 7 AVRAG, idF des Bundesgesetzes über eine Familienhospizkarenz, BGBl. I Nr. 89/2002, soll die gesetzlich zustehende Abfertigung im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses während Zeiten einer Familienhospiz auf Basis der Arbeitszeit vor dieser Maßnahme berechnet werden. Ähnliche bundesgesetzliche Bestimmungen bezüglich Bildungskarenz und Altersteilzeit führten bei den letzten Oö. LVBG-Novellen zur Aufnahme entsprechender Regelungen im Landes- und Gemeindedienstrecht (§ 56 Abs. 15 und 16 Oö. LVBG bzw. § 205 Abs. 15 und 16 Oö. GDG 2002), auf die nunmehr verwiesen wird.

Zu Artikel XV

(Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002)

Vgl. die Erläuterungen zu Art. XIII Z. 1 und 2 (§ 76a Oö. GBG 2001).

Zu Artikel XVI

(In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung)

Zu Abs. 2 bis 6:

Auf Grund von Überlegungen zur Neuregelung des Dienstausbildungssystems wurden seit längerer Zeit keine Dienstprüfungen mehr nach dem bisher geltenden Dienstprüfungssystem angeboten. Da es Bedienstete gibt, die durch die fehlende Möglichkeit zur Ablegung einer Dienstprüfung auch bei Vorliegen der sonstigen Überstellungsvoraussetzungen nicht überstellt werden konnten bzw. können, soll zur Vermeidung allfälliger Nachteile das Instrument der "provisorischen Überstellung" für einen gewissen Zeitraum zur Anwendung kommen.

Demnach ist es möglich, Beamte zunächst mit Bescheid provisorisch zu überstellen. Ein solcher Bescheid kann nur in der Zeit vom 1. September 2002 bis 1. September 2003 erlassen werden.

Bei fristgerechtem Ablegen der im Bescheid vorgeschriebenen Dienstprüfung wird die provisorische Überstellung definitiv. Darüber kann auf Antrag ein Feststellungsbescheid erlassen werden.

Wird die Dienstprüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgelegt (Fristverlängerungen aus dienstlichen oder in der Person des Bediensteten gelegenen wichtigen Gründen sind möglich), ist die provisorische Überstellung mit Bescheid zu widerrufen, wobei die gehaltsrechtlichen Wirkungen ab dem Zeitpunkt des Widerrufs eintreten.

Weiters soll auch das bisher schon in der Praxis gewährte Recht jener Bediensteten, die bereits die Zulassung zur Dienstprüfung beantragt haben oder bis 31. Dezember 2002 beantragen und bisher keine Möglichkeit hatten, die Dienstprüfung abzulegen, sich für Dienstposten zu bewerben, ohne die Dienstprüfung ablegen zu müssen, im Gesetz verankert werden. Bei Versetzung auf diesen Dienstposten kann die spätere Ablegung der

Dienstprüfung als Auflage vorgesehen werden.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:

1. Der vorliegende Ausschussbericht wird in die Tagesordnung der heutigen Landtagssitzung aufgenommen;

2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Nebengebührenzulagengesetz, das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002 geändert werden (Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002), wird beschlossen.

Linz, am 4. Juli 2002

Dr. Frais	Stanek
Obmann	Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem
das Oö. Landesbeamtengesetz 1993,
das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz,
das Oö. Gehaltsgesetz 2001,
das Oö. Landes-Gehaltsgesetz,
das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz,
das Oö. Nebengebührenzulagengesetz,
das Oö. Objektivierungsgesetz 1994,
das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz,
die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift,
das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000,
das Oö. Mutterschutzgesetz,
das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte,
das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001,
das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 und
das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002
geändert werden
(Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 12/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 35a Besondere Pragmatisierungserfordernisse für Landesbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 anzuwenden ist

§ 81a Familienhospizfreistellung

§ 145 Auswirkung der Disziplinarstrafen"

2. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sofern in den einzelnen Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen wird, gilt dieses Landesgesetz für Beamte, auf die das Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001) und für Beamte, auf die das Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG) anzuwenden ist."

3. § 4 Abs. 2 bis 5 lauten:

"(2) Für Beamte, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, umfasst die Verwendungsgruppe gleichartige Verwendungen bzw. Verwendungen mit gleichartiger Vor(Aus)bildung.

(3) Für Beamte, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, umfasst die Verwendung Dienstposten innerhalb einer Verwendungsgruppe mit ähnlicher facheinschlägiger Vor(Aus)bildung und weist auf die fachliche Tätigkeit des Beamten hin.

(4) Für Beamte, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, stellt die Dienstklasse dienst- und besoldungsrechtliche Merkmale des Beamten fest.

(5) Beamte, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, sind zugeordnet:

1. der Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst) die Dienstklassen III bis IX;

2. der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) die Dienstklassen II bis VII;

3. der Verwendungsgruppe C (Fachdienst) die Dienstklassen I bis V;

4. der Verwendungsgruppe D (Mittlerer Dienst) die Dienstklassen I bis IV;

5. der Verwendungsgruppe E (Hilfsdienst) die Dienstklassen I bis III."

4. § 6 Abs. 2 Z. 3 lautet:

"3. a) die Funktionslaufbahn, der der Dienstposten angehört oder

b) bei Beamten, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, die Verwendungsgruppe, die Verwendung und die Dienstklasse, denen der Dienstposten angehört;"

5. Der bisherige § 11 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Beamte, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist."

6. Der bisherige § 12 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Beamte, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist."

7. § 14 Abs. 3 lautet:

"(3) Beim Beamten des Ruhestands wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch die

1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche (§ 149 Z. 5) oder

2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder

b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt."

8. § 14 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"§ 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 Oö. GG 2001 bzw. § 13a Abs. 2 und § 13b Abs. 4 Oö. LGG sind sinngemäß anzuwenden."

9. § 20 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind in der Prüfungsordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Prüfung festzusetzen. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und ihre Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A oder einer gleichwertigen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe bzw. bei Beamten, auf die das Oö. GG 2001 anzuwenden ist, einer gleichwertigen Funktionslaufbahn angehören. Stehen solche Beamte nicht zur Verfügung, haben die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und ihre Stellvertreter der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe bzw. bei Beamten, auf die das Oö. GG 2001 anzuwenden ist, der höchsten verfügbaren Funktionslaufbahn anzugehören."

10. Im § 21 Abs. 1 Z. 1 wird nach dem Wort "Ernennungserfordernissen" die Wortfolge "bzw. Verwendungsvoraussetzungen" eingefügt.

11. Der bisherige Text des § 26 erhält die Absatzbezeichnung "(2)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Der nachstehende Absatz gilt nur für Beamte, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist."

12. § 28 Abs. 1 lautet:

"(1) Für Inländer und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrags im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse und der Einreihung ergänzend die Abs. 2 bis 6, sofern die Anerkennung nicht nach speziellen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Regelungen zu erfolgen hat."

13. Im § 28 Abs. 3 wird das Zitat "2000/5/EG vom 25. Februar 2000, ABl. Nr. L 54 vom 26.2.2000, S. 42" durch das Zitat "2001/19/EG vom 14. Mai 2001, ABl. Nr. L 206 vom 31.7.2001, S. 1" ersetzt.

14. Im § 28 Abs. 4 Z. 2 wird das Zitat "nach Art. 4 der Richtlinie 89/48/EWG bzw. Art. 4, 5, 7 oder 8 der Richtlinie 92/51/EWG" durch das Zitat "gemäß der Richtlinie 89/48/EWG bzw. der Richtlinie 92/51/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG" ersetzt.

15. Der bisherige § 29 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Beamte, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist."

16. Der bisherige § 30 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Beamte, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist."

17. Der bisherige § 31 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Beamte, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist."

18. Der bisherige § 32 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Beamte, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist."

19. Der bisherige Text des § 33 erhält die Absatzbezeichnung "(2)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Der nachstehende Absatz gilt nur für Beamte, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist."

20. Der bisherige § 34 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Beamte, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist."

21. Der bisherige § 35 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Beamte, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist."

22. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

"§ 35a

Besondere Pragmatisierungserfordernisse für Landesbedienstete,

auf die das Oö. GG 2001 anzuwenden ist

Als Beamter, auf den das Oö. GG 2001 anzuwenden ist, darf ernannt werden, wer die durch Verordnung (§ 21 Oö. GG 2001) festgesetzten Verwendungsvoraussetzungen erfüllt und die nach den Prüfungsordnungen (§ 19) vorgesehene Dienstprüfung abgelegt hat."

23. § 36 lautet:

"§ 36

Amtstitel

(1) Für Beamte, auf die das Oö. GG 2001 anzuwenden ist, kann die Landesregierung durch Verordnung Amtstitel festlegen. Dabei ist auf die Abstufung nach Funktionslaufbahnen und Verwendungen Bedacht zu nehmen.

(2) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, haben das Recht, Amtstitel zu führen. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Dabei ist auf die Abstufung nach Verwendungsgruppen, Dienstklassen bzw. Gruppen von Dienstklassen und auf die Verwendungserfordernisse Bedacht zu nehmen.

(3) Der Beamte oder Bewerber um die Pragmatisierung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dienstbehörde auf das Recht, Amtstitel zu führen, verzichten.

(4) Beamte führen die Amtstitel, soweit dies sprachlich möglich ist, in der jeweils geschlechtsspezifischen Form."

24. Der bisherige § 37 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Beamte, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist."

25. § 42 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Bestimmungen über die Dienstbeurteilung sind auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Im Fall einer Anlassbeurteilung gemäß § 97 Abs. 1 ist der Lehrer für das Semester zu beurteilen, in dem der Anlass liegt.

2. Wird ein Leistungshinweis nach § 99 Abs. 2 erteilt, umfasst der Beurteilungszeitraum das Semester, in dem der Leistungshinweis erteilt wurde, sowie das darauffolgende Semester."

26. Nach § 43 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a angefügt:

"(2a) Die Landesregierung kann die Anrechnung der Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen mit Werteinheiten, die Abgeltung oder die Einrechnung von Nebenleistungen oder dergleichen in die Lehrverpflichtung und eine allfällige Lehrpflichtermäßigung für die Leitertätigkeit durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Schulbetriebes festsetzen."

27. § 44 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"§ 36 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß."

28. Dem § 58 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a angefügt:

"(6a) Die Nebenbeschäftigung darf erst nach erteilter Genehmigung oder nach Ablauf der Frist des Abs. 6 ausgeübt werden. Wird die Entgeltsgrenze bei einer bereits zulässigerweise ohne Genehmigung ausgeübten Nebenbeschäftigung erstmals erreicht, besteht ab diesem Zeitpunkt Genehmigungspflicht, wobei die Nebenbeschäftigung in diesem Fall jedenfalls bis zur Entscheidung der Dienstbehörde ausgeübt werden darf."

29. § 64f Abs. 1 lautet:

"(1) Die §§ 64a bis 64d und 64e Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

a) Beamte mit leitender Funktion, deren Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht durch eine pauschalierte Nebengebühr als abgegolten gelten, oder

b) Beamte mit leitender Funktion, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, deren Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht durch eine Zulage oder pauschalierte Nebengebühr als abgegolten gelten."

30. § 70 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung nach § 67 zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 15h und 15i MSchG bzw. §§ 13 und 13a Oö. MSchG oder nach §§ 9 und 10 Oö. VKG in Anspruch nimmt oder es im Fall des § 67 Abs. 3 Z. 2 der Beamte begehrt."

31. Dem § 72 Abs. 1 Z. 2 lit. c wird die Wortfolge "für den Beamten" durch die Wortfolge "für den Beamten, auf den das Oö. LGG anzuwenden ist" ersetzt.

32. § 72 Abs. 7 letzter Satz lautet:

"Zeiten, die dem Beamten, auf den das Oö. LGG anzuwenden ist, wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären."

33. Nach § 81 soll folgender § 81a eingefügt werden:

"§ 81a

Familienhospizfreistellung

(1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 84 Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (z.B. Diensttausch, Einarbeitung) oder

2. Herabsetzung der Wochendienstzeit in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder

3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der Wochendienstzeit sind § 68 und § 70 Abs. 1 und 2 anzuwenden. Dem Beamten ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Der Beamte hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstbehörde ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.

(3) Die Dienstbehörde hat über die vom Beamten beantragte Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Beamten anzuwenden.

(5) Das Land kann Beamten, die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) eine Familienhospizfreistellung im Sinn dieses Landesgesetzes gegen gänzlichen Entfall der Bezüge (Abs. 1 Z. 3) in Anspruch nehmen, eine Geldzuwendung gewähren.

(6) Auf die Gewährung von Geldzuwendungen nach Abs. 5 besteht kein Rechtsanspruch. Geldzuwendungen gemäß § 38j des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sind zu berücksichtigen.

(7) Die Landesregierung hat Richtlinien zu erlassen, in denen das Nähere über Geldzuwendungen nach Abs. 5 bestimmt wird."

34. § 89 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Jeder Beamte, der nicht vom Dienst freigestellt, außer Dienst gestellt oder suspendiert ist, ist in einer Dienststelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben zu betrauen, die grundsätzlich seiner Funktionslaufbahn bzw. seiner Verwendungsgruppe und Dienstklasse entsprechen.

(2) Mit seiner Zustimmung und wenn er die Eignung hiefür aufweist, kann der Beamte zur Besorgung von Aufgaben herangezogen werden, die regelmäßig von Beamten einer höheren Funktionslaufbahn bzw. einer höheren Verwendungsgruppe oder einer höheren Dienstklasse ausgeübt werden, falls entsprechend eingestufte, für diese Verwendung geeignete Beamte nicht zur Verfügung stehen.

(3) Der Beamte ist verpflichtet, vorübergehend auch Aufgaben zu besorgen,

die nicht zu den Dienstverrichtungen der betreffenden Funktionslaufbahn bzw. der betreffenden Dienstklasse oder Verwendungsgruppe gehören, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist."

35. § 93a lautet:

"§ 93a

Abberufung von einer leitenden Funktion

Endet der Zeitraum einer befristet zugeordneten leitenden Funktion im Sinn des § 8 oder § 13 des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 ohne Weiterbestellung oder wird der Inhaber der Funktion nach § 12 Abs. 7 Z. 2 oder § 17 des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen und verbleibt der Beamte im Dienststand, ist er unter Anwendung der §§ 91 bis 93 mit einem mindestens gleichwertigen Aufgabengebiet zu betrauen wie das, welches er vor seiner Betrauung mit der leitenden Funktion innehatte. Ein Beamter, auf den das Oö. LGG anzuwenden ist, ist in diesem Fall auf einem mindestens gleichwertigen Dienstposten zu verwenden wie dem, welchen er vor seiner Betrauung mit der leitenden Funktion innehatte."

36. Im § 94 Abs. 5 erster Satz tritt anstelle des Verweises "§ 21 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes" der Verweis "§ 39 Oö. GG 2001 bzw. § 21 Oö. LGG".

37. § 94 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Im Fall des Verzichts gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostenersätze sind, als Vergütungen und Zuschüsse gemäß § 39 Oö. GG 2001 bzw. als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 Oö. LGG."

38. § 97 lautet:

"§ 97

Dienstbeurteilung

(1) Bei Vorliegen eines besonderen Anlasses kann von Amts wegen eine Dienstbeurteilung erfolgen (Anlassbeurteilung), wobei als Beurteilungszeitraum mindestens die letzten sechs Kalendermonate - einschließlich des Monats, in den der Anlass gefallen ist - heranzuziehen sind. Anlassbeurteilungen sind, sofern nicht ein Leistungshinweis erfolgt, unverzüglich vorzunehmen.

(2) Eine Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung ist nur zulässig, wenn der Beamte im Beurteilungszeitraum an mindestens 30 Arbeitstagen Dienst versehen hat.

(3) Von einer Dienstbeschreibung und einer Dienstbeurteilung ist Abstand zu nehmen, wenn sich die Dienstleistung des Beamten ausschließlich aus nicht in seinem Verschulden gelegenen Gründen vorübergehend verschlechtert hat.

(4) Würden sich Beurteilungszeiträume überschneiden, verkürzt sich der Beurteilungszeitraum für die nachfolgende Dienstbeurteilung entsprechend. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Der Beamte ist auf seinen Antrag unter Beachtung der Frist des § 102 Abs. 2 zu beurteilen, wenn er geltend macht, dass für einen Beurteilungszeitraum, für den er nicht nach Abs. 1 beurteilt worden ist, eine bessere als die letzte Dienstbeurteilung angemessen sei (Antragsbeurteilung). Die Beurteilung hat für einen Beurteilungszeitraum zu erfolgen, in dem zumindest die Hälfte des Beurteilungszeitraums Dienst

versehen wurde."

39. § 99 lautet:

"§ 99

Leistungshinweis

(1) Lässt die Leistung eine auf nicht entsprechend bzw. bei Beamten, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, eine auf nicht zufriedenstellend lautende Dienstbeurteilung erwarten, ist der Beamte vom zuständigen Vorgesetzten schriftlich und unverzüglich darauf hinzuweisen. Bei Beamten, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, hat ein Leistungshinweis auch dann zu erfolgen, wenn die Dienstleistung des Beamten in einer die Dienstbeschreibung beeinflussenden Weise nachgelassen hat.

(2) Ist ein Leistungshinweis nach Abs. 1 erfolgt, ist der Beamte nach sechs Kalendermonaten von Amts wegen für die letzten zwölf Kalendermonate zu beurteilen. § 97 Abs. 2, 3 und 4 gelten sinngemäß."

40. Im § 102 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Dienstbeurteilung von Beamten, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, hat zu lauten:

1. sehr zufriedenstellend, bei hervorragenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;

2. zufriedenstellend, bei durchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes notwendige Maß in fachlicher und persönlicher Hinsicht überwiegend erreicht wird;

3. wenig zufriedenstellend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes notwendige Mindestmaß in fachlicher und persönlicher Hinsicht gerade noch erreicht wird;

4. nicht zufriedenstellend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes notwendige Mindestmaß in fachlicher und persönlicher Hinsicht nicht erreicht wird.

Die Dienstbeurteilung ist kein Bescheid."

41. § 102 Abs. 2 lautet:

"(2) Lautet die Dienstbeurteilung auf nicht entsprechend bzw. bei Beamten, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, auf nicht zufriedenstellend, wenig zufriedenstellend oder zufriedenstellend, ist eine neuerliche Beurteilung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Zustellung der Mitteilung nach Abs. 3 zulässig."

42. § 103 Abs. 1 lautet:

"(1) Wurde der Beamte mit nicht entsprechend beurteilt oder wurde der Beamte, auf den das Oö. LGG anzuwenden ist, mit nicht zufriedenstellend, wenig zufriedenstellend oder zufriedenstellend beurteilt, hat die Beurteilungskommission auf Antrag des Beamten die Dienstbeurteilung zu überprüfen und mit Bescheid die endgültige Dienstbeurteilung festzusetzen. Wurde der Beamte in zwei aufeinander folgenden Dienstbeurteilungen mit nicht entsprechend beurteilt oder wurde der Beamte, auf den das Oö. LGG anzuwenden ist, in zwei aufeinander folgenden Dienstbeurteilungen mit nicht zufriedenstellend beurteilt, hat die Beurteilungskommission von Amts wegen die letzte Dienstbeurteilung zu überprüfen und mit Bescheid die endgültige Dienstbeurteilung festzusetzen."

43. Im § 104 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Bei Beamten, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, hat die Beurteilungskommission festzustellen, ob der Beamte im Beurteilungszeitraum seinen Dienst sehr zufriedenstellend, zufriedenstellend, wenig zufriedenstellend oder nicht zufriedenstellend verrichtet hat."

44. § 104 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Der Vorsitzende und die für diesen bestellten Ersatzmitglieder müssen rechtskundig sein."

45. § 105 lautet:

"§ 105

Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolgs

Der Beamte, der in zwei aufeinanderfolgenden Dienstbeurteilungen mit nicht entsprechend beurteilt wurde, bzw. der Beamte, auf den das Oö. LGG anzuwenden ist und der in zwei aufeinander folgenden Dienstbeurteilungen mit nicht zufriedenstellend beurteilt wurde, ist nach Rechtskraft der zweiten Dienstbeurteilung mit Bescheid der Dienstbehörde zu entlassen."

46. § 107 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Beamte kann, wenn die letzte Dienstbeurteilung auf nicht entsprechend lautet bzw. bei einem Beamten, auf den das Oö. LGG anzuwenden ist, auf nicht zufriedenstellend lautet, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Dienstbeurteilung bezieht, aus dienstlichen Gründen in den Ruhestand versetzt werden. Der Rechtskraft der Dienstbeurteilung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinn des § 102 Abs. 4 gleichzuhalten."

47. § 109 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Beamte

1. im Fall des Abs. 1 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, dass er noch für mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann, oder

2. in sonstigen Fällen der Wiederaufnahme zustimmt.

Ein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme in den Dienststand besteht nicht."

48. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Kinderzulage" durch den Ausdruck "Kinderbeihilfe" ersetzt:

- im § 115 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4;

- im § 131 Abs. 3;

- im § 146 Abs. 2 Z. 2;

- im § 149 Z. 2, 3 und 4.

49. § 144 Abs. 3 entfällt.

50. § 145 lautet:

"§ 145

Auswirkung der Disziplinarstrafen

Hat der Beamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses keine Dienstpflichtverletzung begangen, darf die erfolgte Bestrafung in einem

weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden."

51. § 151 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998;

- Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2001;

- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001;

- Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2000;

- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2002;

- Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001;

- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001;

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2002;

- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2001;

- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2002;

- Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2001;

- Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001."

52. § 155a Abs. 1 und 2 entfallen; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung "(1)" und "(2)".

Artikel II

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz, LGBl. Nr. 12/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 18 Monatsbezug und Monatsentgelt

§ 44 entfallen

§ 45 Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 46 entfallen

§ 47a Familienhospizfreistellung

§ 71a Dienstbeurteilung der Vertragslehrer"

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Sofern in den einzelnen Bestimmungen dieses Landesgesetzes keine besondere Regelung getroffen wird, gilt dieses Landesgesetz auch für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001) anzuwenden ist."

3. Im § 2 Abs. 2 Z. 1 wird das Zitat "Gehaltskassengesetz 1959" durch das Zitat "Gehaltskassengesetz 2002" ersetzt.

4. Im § 3 Abs. 5 wird die Wortfolge "in den Fällen der §§ 29, 34, 44 und 45" durch die Wortfolge "in den Fällen der §§ 29, 34 und 45" ersetzt.

5. § 3a Abs. 1 lautet:

"(1) Für Inländer und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrags im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der Einreihung ergänzend die nachstehenden Abs. 2 bis 6, sofern die Anerkennung nicht nach speziellen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Regelungen zu erfolgen hat."

6. Im § 3a Abs. 3 wird das Zitat "2000/5/EG vom 25. Februar 2000, ABl. Nr. L 54 vom 26.2.2000, S. 42" durch das Zitat "2001/19/EG vom 14. Mai 2001, ABl. Nr. L 206 vom 31.7.2001, S. 1" ersetzt.

7. Im § 3a Abs. 4 wird das Zitat "nach Art. 4 der Richtlinie 89/48/EWG bzw. Art. 4, 5, 7 oder 8 der Richtlinie 92/51/EWG" durch das Zitat "gemäß der Richtlinie 89/48/EWG bzw. der Richtlinie 92/51/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG" ersetzt.

8. § 12 Abs. 6 lautet:

"(6) Abs. 5 ist nicht anzuwenden, wenn der Vertragsbedienstete auf alle ihm aus Anlass der Entsendung nach § 39 Oö. GG 2001 bzw. § 21 Oö. LGG und nach dem Oö. Landes-Reisegebührengesetz gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet; ein teilweiser Verzicht ist unzulässig. Im Fall des Verzichts gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostenersätze sind, als Vergütungen und Zuschüsse gemäß § 39 Oö. GG 2001 bzw. als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 Oö. LGG. Ein Verzicht ist rechtsunwirksam, wenn ihm eine Bedingung beigefügt ist. Der Verzicht oder ein allfälliger Widerruf des Verzichts werden ab dem dem Einlangen folgenden Monatsersten wirksam; langen sie an einem Monatsersten ein, dann ab diesem."

9. Dem § 14 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a angefügt:

"(7a) Die Nebenbeschäftigung darf erst nach erteilter Genehmigung oder nach Ablauf der Frist des Abs. 7 ausgeübt werden. Wird die Entgeltsgrenze

bei einer bereits zulässigerweise ohne Genehmigung ausgeübten Nebenbeschäftigung erstmals erreicht, besteht ab diesem Zeitpunkt Genehmigungspflicht, wobei die Nebenbeschäftigung in diesem Fall jedenfalls bis zur Entscheidung des Dienstgebers ausgeübt werden darf."

10. Der bisherige § 15 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist."

11. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Kinderzulage" durch den Ausdruck "Kinderbeihilfe" ersetzt:

- im § 15 Abs. 1 und Abs. 3;

- im § 20 Abs. 5;

- im § 21 der bisherige Abs. 1 und Abs. 5;

- im § 26 Abs. 2;

- im § 27 Abs. 2;

- im § 28 Abs. 2;

- im § 45 Abs. 2;

- im § 69 Abs. 2 und 3;

- im § 72 Abs. 3;

- im § 72b Abs. 2 und 5.

12. Der bisherige § 16 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist."

13. Der bisherige Text des § 17 erhält die Absatzbezeichnung "(2)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Der nachstehende Absatz gilt nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist."

14. Die Überschrift von § 18 lautet: "**Monatsbezug und Monatsentgelt**"

15. Der bisherige § 18 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Abs. 1a und 5 gelten nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist."

16. § 18 Abs. 2, 3 und 4 lauten:

"(2) Der Monatsbezug (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1 bzw. mit der Gehaltsstufe 1.

(3) Der Monatsbezug (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach der Entlohnungsstufe 1 bzw. Gehaltsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrags zwischen den Entlohnungsstufen 2 und 1 bzw. Gehaltsstufen 2 und 1 zu bemessen.

(4) Der Monatsbezug (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. das Monatsentgelt ist für den Fall der Festlegung, dass für die Aufnahme als Vertragsbediensteter ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren ausreicht (§ 3 Abs. 4 zweiter

Satz), abweichend von den Abs. 2 und 3 unter Bedachtnahme auf Abs. 1a angemessen festzusetzen."

17. Der bisherige § 19 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist."

18. Der bisherige § 20 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist."

19. Der bisherige § 21 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist."

20. Der bisherige § 21a Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist."

21. Im § 21a Abs. 3 wird der Ausdruck "drei Monate" durch den Ausdruck "binnen drei Monaten" ersetzt.

22. Der bisherige § 22 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist."

23. § 23f Abs. 1 lautet:

"(1) Die §§ 23a bis 23d und 23e Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

a) Vertragsbedienstete mit leitender Funktion, deren Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht durch eine pauschalierte Nebengebühr als abgegolten gelten, oder

b) Vertragsbedienstete mit leitender Funktion, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist, deren Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht durch eine Zulage oder pauschalierte Nebengebühr als abgegolten gelten."

24. § 25b Abs. 8 lautet:

"(8) § 15 Oö. GG 2001 gilt unter Anwendung des § 28 Abs. 2 sinngemäß. Bei Vertragsbediensteten, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist, gelten § 13 Abs. 11, 12 und 13 erster und zweiter Satz Oö. LGG unter Anwendung des § 28 Abs. 2 sinngemäß."

25. Der bisherige Text des § 26 erhält die Absatzbezeichnung "(2)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Der nachstehende Absatz gilt nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist."

26. § 27 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei Vertragsbediensteten, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist, richtet sich der Anspruch auf die im § 15 genannten Zulagen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und aus § 20 nicht anderes ergibt, nach den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen."

27. § 27 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist, kann die Landesregierung durch Verordnung vorsehen, dass eine Leistungszulage erst bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gewährt wird."

28. § 27 Abs. 4 und 5 lauten:

"(4) Bei Vertragsbediensteten, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist, gebührt die Verwaltungsdienstzulage den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und des Entlohnungsschemas II.

(5) Bei Vertragsbediensteten, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist, ist auf die Festsetzung der Höhe der Zulagen § 18 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden."

29. Der bisherige § 28 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist."

30. Im § 29 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge "das Monatsentgelt und die Kinderzulage" durch die Wortfolge "den Monatsbezug (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. das Monatsentgelt und die Kinderbeihilfe" ersetzt.

31. Im § 29 Abs. 3 wird die Wortfolge "des Monatsentgeltes, der Kinderzulage" durch die Wortfolge "des Monatsbezugs (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. des Monatsentgelts, der Kinderbeihilfe" ersetzt.

32. Im § 29 Abs. 7 wird die Wortfolge "das Monatsentgelt und die Kinderzulage" durch den Ausdruck "der Monatsbezug (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. das Monatsentgelt und die Kinderbeihilfe" ersetzt.

33. Der bisherige § 31 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist."

34. Der bisherige § 32 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1a)"; folgender Abs. 1 wird vorangestellt:

"(1) Die nachstehenden Absätze gelten nur für Vertragsbedienstete, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist."

35. § 34 Abs. 4 Z. 1 lautet:

"1. einer Karenz oder eines Karenzurlaubs oder"

36. § 34 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"Bei Vertragsbediensteten, auf die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist, sind Zeiten, die dem Vertragsbediensteten wegen der Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe nicht angerechnet wurden, für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe anrechenbar wären."

37. Im § 40 Abs. 3 wird die Wortfolge "des Monatsentgeltes" durch die Wortfolge "des Monatsbezugs (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. des Monatsentgelts" ersetzt.

38. § 44 und § 46 entfallen.

39. § 45 lautet:

"§ 45

Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr im Verhältnis zum gesamten Kalenderjahr entsprechenden Erholungsurlaub. Bereits verbrauchter Erholungsurlaub dieses Kalenderjahres ist auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen.

(2) Bemessungsbasis der Ersatzleistung sind der Monatsbezug (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. das Monatsentgelt und die Kinderbeihilfe, die für den Zeitraum des gesamten Erholungsurlaubs dieses Kalenderjahres gebühren würden. Bei der Ermittlung der Bemessungsbasis ist von der am Ende des Dienstverhältnisses erreichten besoldungsrechtlichen Stellung des Vertragsbediensteten auszugehen. Die Ersatzleistung gebührt in dem Ausmaß der Bemessungsbasis, das dem Verhältnis des aliquoten Urlaubsausmaßes unter Anrechnung bereits verbrauchten Erholungsurlaubs gemäß Abs. 1 zum vollen Urlaubsausmaß entspricht.

(3) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn der Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land übernommen wird.

(4) Bei einem bereits erfolgten Verbrauch des Erholungsurlaubs über das aliquote Ausmaß hinaus ist der zu viel empfangene Monatsbezug (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. das zu viel empfangene Monatsentgelt und die zu viel empfangene Kinderbeihilfe vom Vertragsbediensteten nicht zurückzuerstatten, außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch

1. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder

2. verschuldete Entlassung.

(5) Für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren gebührt eine Ersatzleistung in der Höhe des Monatsbezugs (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. des Monatsentgelts und der Kinderbeihilfe, die dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubs zugekommen wären, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Ersatzleistung.

(6) Endet das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß MSchG oder VKG durch

1. Entlassung ohne Verschulden des Vertragsbediensteten,

2. begründeten vorzeitigen Austritt des Vertragsbediensteten,

3. Kündigung durch den Dienstgeber oder

4. einvernehmliche Auflösung,

ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinn des Abs. 2 jenes Beschäftigungsausmaß zu Grunde zu legen, das in dem Kalenderjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war.

(7) Die Ersatzleistung nach den Abs. 1, 2, 5 und 6 gebührt den Erben, wenn das Dienstverhältnis durch Tod des Vertragsbediensteten endet."

40. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

"§ 47a

Familienhospizfreistellung

(1) Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 50 Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (z.B. Diensttausch, Einarbeitung) oder

2. Herabsetzung der Wochendienstzeit in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder

3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der Wochendienstzeit sind § 68 und § 70 Abs. 1 und 2 Oö. LBG sinngemäß anzuwenden. Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Der Vertragsbedienstete hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.

(3) Über die vom Vertragsbediensteten beantragte Maßnahme ist innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Vertragsbediensteten anzuwenden.

(5) Das Land kann Vertragsbediensteten, die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) eine Familienhospizfreistellung im Sinn dieses Landesgesetzes gegen gänzlichen Entfall der Bezüge (Abs. 1 Z. 3) in Anspruch nehmen, eine Geldzuwendung gewähren.

(6) Auf die Gewährung von Geldzuwendungen nach Abs. 5 besteht kein Rechtsanspruch. Geldzuwendungen gemäß § 38j des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sind zu berücksichtigen.

(7) Die Landesregierung hat Richtlinien zu erlassen, in denen das Nähere über Geldzuwendungen nach Abs. 5 bestimmt wird.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind abweichend vom § 2 auf alle vertraglichen Bediensteten des Landes anzuwenden, ausgenommen Bedienstete gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1 und 3."

41. § 54 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Bei Kündigung durch den Dienstgeber sind dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen während der Kündigungsfrist wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung des Entgelts frei zu geben. Bei Teilzeitbeschäftigung ist mindestens die dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Stundenzahl frei zu geben.

(3) Ansprüche nach Abs. 2 bestehen nicht, wenn

1. der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat und

2. eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom

Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde."

42. Im § 56 Abs. 8 Z. 1 und 2 wird die Wortfolge "Monatsentgelte (samt allfälligen Kinderzulagen)" durch die Wortfolge "Monatsbezüge (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. Monatsentgelte - samt allfälligen Kinderbeihilfen -" ersetzt.

43. Im § 56 Abs. 9 wird die Wortfolge "Monatsentgeltes und der Kinderzulage" durch die Wortfolge "Monatsbezugs (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. Monatsentgelts und der Kinderbeihilfe" ersetzt.

44. Im § 56 Abs. 10 und 11 wird jeweils das Wort "Monatsentgelts" durch die Wortfolge "Monatsbezugs (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. Monatsentgelts" ersetzt.

45. Im § 56 Abs. 13 wird die Wortfolge "Monatsentgeltes und der Kinderzulage" durch die Wortfolge "Monatsbezugs (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. Monatsentgelts und der Kinderbeihilfe" ersetzt.

46. § 56 Abs. 15 lautet:

"(15) Endet das Dienstverhältnis während oder mit Ablauf eines Bildungskarenzurlaubs und gebührt eine Abfertigung, sind für die Berechnung der Abfertigung der bzw. das für den letzten Monat vor Antritt des Bildungskarenzurlaubs gebührende Monatsbezug (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. Monatsentgelt und die Kinderbeihilfe zu Grunde zu legen."

47. Dem § 56 wird folgender Abs. 17 angefügt:

"(17) Endet das Dienstverhältnis während oder mit Ablauf einer Familienhospizfreistellung nach § 47a Abs. 1 Z. 2 oder Z. 3, gelten die Abs. 15 bzw. 16 sinngemäß."

48. § 60 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Endet der Zeitraum einer befristet zugeordneten leitenden Funktion im Sinn des § 8 oder § 13 des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 ohne Weiterbestellung und verbleibt der Vertragsbedienstete in seinem unbefristeten Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich, ist er mindestens gleichwertig zu verwenden, wie er vor seiner Betrauung mit der leitenden Funktion verwendet wurde.

(2) Unterbleibt eine solche Verwendung, gilt der Vertragsbedienstete ab dem Zeitpunkt der Beendigung der leitenden Funktion so verwendet, wie er unmittelbar vor seiner Betrauung mit der leitenden Funktion verwendet wurde."

49. § 60a lautet:

"§ 60a

Dienstbeurteilung

(1) Bei Vorliegen eines besonderen Anlasses kann von Amts wegen eine Dienstbeurteilung erfolgen (Anlassbeurteilung), wobei als Beurteilungszeitraum mindestens die letzten sechs Kalendermonate - einschließlich des Monats, in den der Anlass gefallen ist - heranzuziehen sind, sofern das Dienstverhältnis nicht ohnedies kürzer als sechs Kalendermonate befristet ist. Anlassbeurteilungen sind, sofern nicht ein Leistungshinweis erfolgt, unverzüglich vorzunehmen.

(2) Eine Dienstbeschreibung und Dienstbeurteilung ist nur zulässig, wenn der Vertragsbedienstete im Beurteilungszeitraum an mindestens 30 Arbeitstagen Dienst versehen hat.

(3) Von einer Dienstbeschreibung und einer Dienstbeurteilung ist Abstand

zu nehmen, wenn sich die Dienstleistung des Vertragsbediensteten ausschließlich aus nicht in seinem Verschulden gelegenen Gründen vorübergehend verschlechtert hat.

(4) Würden sich Beurteilungszeiträume überschneiden, verkürzt sich der Beurteilungszeitraum für die nachfolgende Dienstbeurteilung entsprechend. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Der Vertragsbedienstete ist über sein Ansuchen unter Beachtung der Frist des § 60f Abs. 2 zu beurteilen, wenn er geltend macht, dass für einen Beurteilungszeitraum, für den er nicht nach Abs. 1 beurteilt worden ist, eine bessere als die letzte Dienstbeurteilung angemessen sei (Antragsbeurteilung). Die Beurteilung hat für einen Beurteilungszeitraum zu erfolgen, in dem zumindest die Hälfte des Beurteilungszeitraums Dienst versehen wurde."

50. § 60c Abs. 2 lautet:

"(2) Ist ein Leistungshinweis nach Abs. 1 erfolgt, ist der Vertragsbedienstete nach sechs Kalendermonaten von Amts wegen für die letzten zwölf Kalendermonate zu beurteilen. § 60a Abs. 2, 3 und 4 gelten sinngemäß."

51. Im § 62 Abs. 4 werden vor den Worten "die Einrechnung" die Worte "die Abgeltung oder" eingefügt.

52. § 64a Abs. 5 und 6 lauten:

"(5) Das Monatsentgelt der Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen msl beträgt:

Entlohnungsgruppe					
Entlohnungsstufe	msl 1	msl 2	msl 3	msl 4	msl 5
	Euro				
1	1.686,5	1.635,1	1.583,6	1.398,8	1.251,4
2	1.800,9	1.738,0	1.675,1	1.473,9	1.303,9
3	1.915,1	1.840,9	1.766,5	1.549,3	1.356,4
4	2.029,5	1.943,8	1.858,0	1.625,6	1.409,1
5	2.143,8	2.046,6	1.949,4	1.701,8	1.461,6
6	2.258,2	2.149,5	2.040,9	1.777,9	1.514,1
7	2.372,4	2.252,4	2.132,4	1.854,2	1.567,3
8	2.486,8	2.355,3	2.223,8	1.930,4	1.620,7
9	2.601,0	2.458,2	2.315,3	2.006,6	1.674,0
10	2.715,4	2.561,1	2.406,7	2.082,8	1.727,4
11	2.829,7	2.664,0	2.498,2	2.159,0	1.780,7
12	2.944,1	2.766,9	2.589,6	2.235,3	1.834,1
13	3.058,4	2.869,7	2.681,0	2.311,4	1.887,4
14	3.172,7	2.972,6	2.772,5	2.387,7	1.940,8

(6) Die Landesregierung ist ermächtigt, die im Abs. 5 genannten Beträge unter Bedachtnahme auf die mit der Einreihung verbundenen Tätigkeiten und auf die budgetäre Situation des Landes Oberösterreich durch

Verordnung wie folgt zu erhöhen:

1. Kommt es zu einer Vereinbarung über die Höhe des Monatsentgelts zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervertretern auf Bundesebene, dann ist bei der Festsetzung auf diese Vereinbarung Bedacht zu nehmen, wobei gegenüber dem Bundesdienst keine Schlechterstellung erfolgen darf;

2. liegt eine Vereinbarung nach Z. 1 nicht vor, ist bei der Festsetzung auf eine Vereinbarung über die Höhe des Monatsentgelts zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und den Dienstgebervertretern auf Landesebene Bedacht zu nehmen."

53. Im § 68 Abs. 1 entfallen die Worte "in der für Landesbeamte geltenden Fassung" .

54. Im § 68 Abs. 2 wird das Zitat "§ 61 Abs. 7 Z. 2 Oö. Landes-Gehaltsgesetz" durch das Zitat "§ 61 Abs. 12 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956" ersetzt.

55. Im § 69 Abs. 7 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Werden die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers wegen weiterer Einkünfte nur in vermindertem Ausmaß tatsächlich ausbezahlt, ist für die Berechnung des Ergänzungsbetrages die Höhe der nicht gekürzten Barleistungen maßgeblich."

56. Nach § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

"§ 71a

Dienstbeurteilung der Vertragslehrer

Die Bestimmungen über die Dienstbeurteilung sind auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Im Fall einer Anlassbeurteilung gemäß § 60a Abs. 1 ist der Vertragslehrer für das Semester zu beurteilen, in dem der Anlass liegt.

2. Wird ein Leistungshinweis nach § 60c Abs. 2 erteilt, umfasst der Beurteilungszeitraum das Semester, in dem der Leistungshinweis erteilt wurde, sowie das darauffolgende Semester."

57. Im § 72 Abs. 1 wird das Zitat "(§ 62 Abs. 3)" durch das Zitat "(§ 62 Abs. 6)" ersetzt.

58. Im § 72a wird das Zitat "44 bis 46" durch das Zitat "45" ersetzt.

59. § 74 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997;

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2002;

- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2002;

- Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2002;

- Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000;

- Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

- Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

- Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002;

- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2001;

- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001;

- Betriebspensionsgesetz (BPG), BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2002;

- Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2002;

- Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997;

- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2002;

- Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Gehaltskassengesetz 2001, BGBl. Nr. 154/2001;

- Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000;

- Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001;

- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001;

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2002;

- Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2001;

- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch

das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2000;

- Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999;

- Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146."

60. Im § 76 Abs. 3 Z. 1 wird das Zitat "§ 32 des Wehrgesetzes 1990" durch das Zitat "§ 23 des Wehrgesetzes 2001" ersetzt.

61. § 78a lautet:

"§ 78a

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002

Die vor 1. September 2002 mit "sehr zufriedenstellend" und "zufriedenstellend" festgesetzten Beurteilungen gelten ab diesem Zeitpunkt als mit "entsprechend" und die mit "nicht zufriedenstellend" festgesetzten Beurteilungen als mit "nicht entsprechend" festgesetzt."

Artikel III

Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001, LGBl. Nr. 28, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 56/2002 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, bei Beamten im Fall des Todes mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte stirbt, ansonsten mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand."

2. § 8 lautet:

"§ 8

Hemmung und Entfall der Vorrückung

(1) Die Vorrückung wird gehemmt

1. durch Nichtablegen einer für die dienstrechtliche Stellung des Landesbediensteten maßgebenden Prüfung innerhalb der hiefür gesetzten Frist vom Zeitpunkt des Ablaufs der Frist bis zum Nachholen der Prüfung,

2. durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Beamten bis zum Abschluss des Verfahrens,

3. bei Beamten durch Antritt eines Karenzurlaubs, nicht jedoch in den Fällen einer Karenz gemäß MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG.

(2) Die Zeit der Hemmung ist für den Lauf der Vorrückungsfrist (§ 7 Abs. 2) nicht zu berücksichtigen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(3) Der Zeitraum der Hemmung ist für die Vorrückung nachträglich anzurechnen und die in Folge der Hemmung zurückbehaltenen Teile des Monatsbezugs und allfälliger Sonderzahlungen sind nachzuzahlen, wenn

1. das Disziplinarverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde und

a) über den Beamten nicht die Disziplinarstrafe der Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand verhängt wurde, oder

b) der Beamte nicht während eines gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienst austritt;

2. eine Prüfung nach Abs. 1 Z. 1 nachgeholt wird, höchstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren.

(4) Für Karenzurlaube, für die gemäß Abs. 1 Z. 3 die Vorrückung gehemmt wird, ist mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes die Zeit zur Hälfte für die Vorrückung wirksam, wenn der

1. Karenzurlaub zur Betreuung

a) eines eigenen Kindes oder

b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder

c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört,

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes,

2. Karenzurlaub zur Betreuung eines behinderten Kindes gemäß § 83 Oö. LBG,

3. Karenzurlaub im dienstlichen Interesse

gewährt worden ist."

3. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Im Fall der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 81a Abs. 1 Z. 2 Oö. LBG bzw. § 47a Abs. 1 Z. 2 Oö. LVBG gilt Abs.1 sinngemäß."

4. § 16 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. Für die Dauer einer Außerdienststellung oder einer gänzlichen Dienstfreistellung nach § 110 Abs. 3, § 112 , § 113a oder § 81a Abs. 1 Z. 3 Oö. LBG,"

5. § 22 Abs. 2 Z. 8 entfällt; die bisherige Z. 9 erhält die Bezeichnung "Z. 8".

6. Im § 22 Abs. 4 Z. 3 wird das Zitat "(Abs. 2 Z. 7 und 8)" durch das Zitat "(Abs. 2 Z. 7)" sowie das Zitat "(Abs. 2 Z. 9)" durch das Zitat "(Abs. 2 Z. 8)" ersetzt.

7. Der bisherige Text des § 25 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Landesregierung kann hinsichtlich befristeter Einreihungen für Ausbildungszwecke festlegen, in welcher Funktionslaufbahn als Mindestverwendung der jeweilige Landesbedienstete nach Ablauf der Ausbildungszeit zu verwenden ist, sofern das Dienstverhältnis nicht mit Fristablauf endet."

8. Im § 26 Abs. 2 wird jeweils das Wort "Gehalt" durch das Wort "Monatsbezug" ersetzt.

9. § 31 Abs. 4 lautet:

"(4) Ändern sich die Verwendung und die damit verbundenen besonderen Tätigkeiten des Landesbediensteten, ist die Gehaltszulage unter Anwendung des Abs. 2 neu zu bemessen oder, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen, einzustellen, soweit § 26 Abs. 2 nicht anderes bestimmt."

10. § 32 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

"Die Neubemessung wird mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten wirksam."

11. Im § 40 Abs. 3 Z. 1 wird nach der Wendung "§ 67 Oö. LBG herabgesetzt ist" die Wendung "oder eine Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach den §§ 70a oder 70b Oö. LBG in Anspruch genommen wird" eingefügt.

12. Im § 40 Abs. 3 Z. 2 wird das Zitat "§§ 15g und 15h MSchG" durch das Zitat "§§ 15h und 15i MSchG" ersetzt.

13. Im § 40 Abs. 3 Z. 2 wird der Beistrich am Ende des Satzes durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Z. 3 eingefügt:

"3. der Beamte eine Herabsetzung seiner Wochendienstzeit nach § 81a Abs. 1 Z. 2 Oö. LBG in Anspruch nimmt,"

14. Im § 40 Abs. 3 letzter Satzteil wird nach der Wendung "§ 11" die Wendung "oder nach § 15" eingefügt.

15. § 40 Abs. 6 lautet:

"(6) Für jene Zeiträume der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenz nach dem Oö. MSchG, MSchG, Oö. VKG oder VKG oder Karenzurlaub nach § 83 Oö. LBG oder

2. gänzlicher Dienstfreistellung nach § 81a Abs. 1 Z. 3 Oö. LBG oder

3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist vom Beamten kein Pensionsbeitrag zu leisten."

16. (**Verfassungsbestimmung**) § 41 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Beamte kann zusätzlich zum Dienstgeberanteil einen Dienstnehmeranteil bis zur Höhe des Dienstgeberanteils, jedenfalls bis zu der im § 108a Einkommensteuergesetz 1988 festgelegten Höhe an die Pensionskasse entrichten."

17. Die §§ 51 bis 56 entfallen.

18. § 58 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997;

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2002;

- Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2002;

- Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000;

- Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002;

- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001;

- Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2002;

- Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2002;

- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../2002;

- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2002;

- Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001;

- Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2002;

- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2000;

- Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2002;

- Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 87/2002."

Artikel IV

Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 12/2002, wird wie folgt geändert:

1. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Kinderzulage" durch den Ausdruck "Kinderbeihilfe" ersetzt:

- im § 3 Abs. 2;

- im § 4;

- im § 13 Abs. 10.

2. Im § 4 Abs. 3 wird der Ausdruck "Zulage" durch den Ausdruck "Beihilfe" ersetzt.

3. Dem § 4 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Der Beamte ist verpflichtet, die Gewährung, die Änderung oder die Einstellung der Familienbeihilfe unter Anschluss der entsprechenden Nachweise binnen drei Monaten ab Zustellung des Bescheids oder der Mitteilung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 seiner Dienstbehörde zu melden.

(5) § 6 gilt mit der Abweichung, dass die Kinderbeihilfe ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, frühestens jedoch ab dem Anspruch auf den Monatsbezug, gebührt."

4. § 5 Abs. 2 entfällt; im bisherigen Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

5. § 6 Abs. 4 und 5 entfallen.

6. § 10 Abs. 1 Z. 3 lautet:

"3. durch Antritt eines Karenzurlaubs, nicht jedoch in den Fällen einer Karenz gemäß MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG;"

7. Nach § 10 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Wenn der Beamte die maßgebende Prüfung im Sinn des Abs. 1 Z. 2 nachgeholt hat, ist ihm der Hemmungszeitraum im Ausmaß von höchstens drei Jahren anzurechnen."

8. § 10 Abs. 4 Z. 1 lit. c lautet:

"c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört,"

9. § 13 Abs. 9 erster Satz lautet:

"Die Dienstbezüge eines Beamten, der gemäß § 110 Abs. 3, § 112 oder § 113a Oö. LBG außer Dienst oder gemäß § 81a Abs. 1 Z. 3 Oö. LBG gänzlich dienstfrei gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung oder Dienstfreistellung."

10. Im § 13 Abs. 10 Z. 2 wird der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Z. 3 eingefügt:

"3. er eine Herabsetzung seiner Wochendienstzeit gemäß § 81a Abs. 1 Z. 2 Oö. LBG in Anspruch nimmt."

11. Im § 13 Abs. 10 zweiter Satz wird das Zitat "Z. 1 und Z. 2" durch das Zitat "Z. 1, Z. 2 und Z. 3" ersetzt.

12. In folgenden Bestimmungen werden die Begriffe "Journaldienstzulage, Sonn- und Feiertagszulage, Erschwerniszulage, Gefahrenzulage, Aufwandsentschädigung, Auslandsverwendungszulage" durch die Begriffe "Journaldienstvergütung, Sonn- und Feiertagsgebühr, Erschwernisabgeltung, Gefahrenabgeltung, Aufwandsvergütung, Auslandsverwendungsvergütung" in ihrer jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt:

- im § 15 Abs. 1 Z. 4, 6, 8, 9 und 10;

- im § 15 Abs. 3 Z. 2;

- im § 17a;

- im § 17c;

- im § 19;

- im § 19a;

- im § 20;

- im § 21.

13. § 15 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

"Die Neubemessung wird mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten wirksam."

14. § 22 Abs. 2a Z. 1 lautet:

"1. die Wochendienstzeit des Beamten nach § 67 Oö. LBG herabgesetzt ist oder eine Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach den §§ 70a oder 70b Oö. LBG in Anspruch genommen wird, oder"

15. Im § 22 Abs. 2a letzter Satzteil wird nach dem Zitat "§ 13 Abs. 10" das Zitat "oder nach Abs. 11 bis 13" eingefügt

16. Im § 22 Abs. 2a Z. 2 wird der Beistrich am Ende des Satzes durch das

Wort "oder" ersetzt und folgende Z. 3 eingefügt:

"3. der Beamte eine Herabsetzung seiner Wochendienstzeit nach § 81a Abs. 1 Z. 2 Oö. LBG in Anspruch nimmt,"

17. § 22 Abs. 4 lautet:

"(4) Für jene Zeiträume der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenz nach dem Oö. MSchG, MSchG, Oö. VKG oder VKG oder Karenzurlaub nach § 83 Oö. LBG oder

2. gänzlicher Dienstfreistellung nach § 81a Abs. 1 Z. 3 Oö. LBG oder

3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten."

18. (**Verfassungsbestimmung**) § 22b Abs. 2 lautet:

"(2) Der Beamte kann zusätzlich zum Dienstgeberanteil einen Dienstnehmeranteil bis zur Höhe des Dienstgeberanteils, jedenfalls bis zu der im § 108a Einkommensteuergesetz 1988 festgelegten Höhe an die Pensionskasse entrichten."

19. Im § 113 Abs. 6 Z. 1 wird das Zitat "§ 32 des Wehrgesetzes 1990" durch das Zitat "§ 23 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146" ersetzt.

Artikel V

Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 22/1966, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 12/2002, wird wie folgt geändert:

1. Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz erhält die Abkürzung "Oö. L-PG".

2. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Sofern in den einzelnen Bestimmungen keine besondere Regelung getroffen wird, gilt dieses Landesgesetz für Beamte, auf die das Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001) und für Beamte, auf die das Oö. Landes-Gehaltsgesetz (Oö. LGG) anzuwenden ist."

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Behörden des Bundes und der Länder, die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, die Träger der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger haben dem Land Oberösterreich auf Verlangen personenbezogene Daten zu übermitteln über

1. Einkünfte, von deren Höhe die Höhe wiederkehrender Leistungen nach diesem Landesgesetz abhängig ist oder

2. das Vorliegen von Versicherungsverhältnissen, die diesen Einkünften zu Grunde liegen.

(2) Nach Abs. 1 Z. 1 zu übermitteln sind Daten über

1. die Höhe von Einkünften nach den §§ 15b Abs. 3, 15c Abs. 1, 17 Abs. 5,

63 Abs. 1 Z. 5,

2. die Höhe des Erwerbseinkommens im Sinn des § 58 Z. 4.

(3) Die Übermittlung von Daten nach Abs. 1 hat nach Möglichkeit automationsunterstützt zu erfolgen.

(4) Nach Abs. 1 übermittelte Daten sind zu löschen oder zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden."

4. Im § 4 Abs. 4 Z. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung und im § 5 Abs. 4 Z. 2 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung wird nach der Wortfolge "aus einer gesetzlichen Unfallversicherung" jeweils die Wortfolge "oder einer Unfallfürsorgeeinrichtung" eingefügt.

5. Im § 4 Abs. 1 Z. 1 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung tritt anstelle des Verweises "§ 22 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes" der Verweis "§ 40 Oö. GG 2001 bzw. § 22 Oö. LGG".

6. Dem § 4 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 81a Abs. 1 Z. 3 Oö. LBG entspricht für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung dem für die Zeit der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung geltenden Mindestsatz nach § 26 Abs. 5 für ledige Beamte ohne Unterhaltsverpflichtungen oder Kinder und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung einem Dreißigstel hievon."

7. Im § 9 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 und in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung wird nach der Wortfolge "aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten" jeweils die Wortfolge "oder einer Unfallfürsorgeeinrichtung" eingefügt.

8. Dem § 13a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Für Versorgungsgenüsse nach im Ruhestand verstorbenen Beamten richtet sich das Prozentausmaß des Beitrags nach dem Ausmaß des Beitrags des Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes."

9. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Kinderzulage" durch den Ausdruck "Kinderbeihilfe" ersetzt:

- im § 13a Abs. 3 und 4;

- im § 15b Abs. 1 Z. 5 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung und in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung;

- im § 17 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung und in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung;

- im § 24 Abs. 3;

- im § 25 Abs. 1, 2, 3 und 4 und in der Überschrift;

- im § 62b Abs. 6;

- im § 62e Abs. 2.

10. § 15 Abs. 4 und 6 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 und in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung lauten:

"(4) Die im Abs. 1 Z. 2 angeführte Berechnungsgrundlage, wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, bildet die Summe aus

1. dem Ruhegenuss des überlebenden Ehegatten, geteilt durch das für die Bildung der Ruhegenussbemessungsgrundlage maßgebliche Prozentausmaß und durch das für das Ausmaß des Ruhegenusses maßgebliche Prozentausmaß,

2. der Ruhegenusszulage des überlebenden Ehegatten, geteilt durch das für die Bildung der Ruhegenusszulagenbemessungsgrundlage maßgebliche Prozentausmaß und durch das für das Ausmaß der Ruhegenusszulage maßgebliche Prozentausmaß, und

3. der Nebengebührenzulage des überlebenden Ehegatten, geteilt durch das für die Bildung der Ruhegenussbemessungsgrundlage maßgebliche Prozentausmaß.

(6) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Ruhestandes, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zu Grunde zu legen ist, bildet die Summe aus

1. dem Ruhegenuss des verstorbenen Beamten, geteilt durch das für die Bildung der Ruhegenussbemessungsgrundlage maßgebliche Prozentausmaß und durch das für das Ausmaß des Ruhegenusses maßgebliche Prozentausmaß,

2. der Ruhegenusszulage des verstorbenen Beamten, geteilt durch das für die Bildung der Ruhegenusszulagenbemessungsgrundlage maßgebliche Prozentausmaß und durch das für das Ausmaß der Ruhegenusszulage maßgebliche Prozentausmaß, und

3. der Nebengebührenzulage des verstorbenen Beamten, geteilt durch das für die Bildung der Ruhegenussbemessungsgrundlage maßgebliche Prozentausmaß."

11. In dem ab 1. Jänner 2003 geltenden § 25a lautet Abs. 4:

"(4) Das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages beträgt für jeweils 12 Monate der Kindererziehung 0,66 % des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Bleibt ein Rest von weniger als 12 Monaten der Kindererziehung, gebührt für jeden vollen Restmonat ein Zwölftel dieses Betrags."

12. In dem ab 1. Jänner 2003 geltenden § 25a wird im Abs. 5 an die Z. 2 das Wort "oder" angefügt; folgende neue Z. 3 wird angefügt:

"3. die sonst zur Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses berücksichtigt werden,"

13. Im § 31 Abs. 1 wird der Verweis "§ 21 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956" durch den Verweis "§ 39 Abs. 1 Oö. GG 2001 bzw. § 21 Abs. 1 Oö. LGG" ersetzt.

14. § 31 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Folgekostenzuschuss nach § 39 Abs. 10 Oö. GG 2001 bzw. § 21 Abs. 11 Oö. LGG gebührt auf Antrag auch dem Beamten des Ruhestands und seinen Hinterbliebenen."

15. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

"§ 41a

Wertausgleich

Wird Beziehern einer Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2002, ein Wertausgleich nach § 299a ASVG gewährt, gebührt Beziehern einer wiederkehrenden Leistung

nach diesem Landesgesetz unter Bedachtnahme auf die Voraussetzungen des § 299a ASVG zu denselben Terminen ein Wertausgleich in derselben Höhe."

16. Im § 53 Abs. 2 lit. d wird das Zitat "Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305" durch das Zitat "Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146" ersetzt.

17. § 55 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 und in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung wird durch folgenden § 55 ersetzt:

"§ 55

Wirksamkeit der Anrechnung

Die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens des Beamten wirksam."

18. § 56 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrags bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der Gehaltszulage bzw. bei Beamten, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen."

19. § 56 Abs. 3a lautet:

"(3a) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 40 Abs. 2 Oö. GG 2001 bzw. § 22 Abs. 2 Oö. LGG in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung ergibt."

20. § 56 Abs. 3b entfällt.

21. § 57 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Die Bestimmungen des § 56 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung nach Wiederaufnahme in den Dienststand gebührt hat, einschließlich der Gehaltszulage bzw. bei Beamten, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die einen Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen."

22. § 57 Abs. 3 entfällt.

23. § 62d Abs. 1 lautet:

"(1) Auf Beamte, die bis zum 31. Dezember 2002 das 60. Lebensjahr vollenden und deren Hinterbliebene, oder auf Beamte und Hinterbliebene, die am 31. Dezember 2002 Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsbezug haben, sowie bei der Bemessung von Versorgungsbezügen nach solchen Ruhebezügen sind § 4, § 5, § 12, § 15 Abs. 3 Z. 1, § 15 Abs. 5 Z. 1 und § 22, in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

24. § 62d Abs. 12 und 13 lauten:

"(12) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrags gemäß § 56 Abs. 3a oder § 57 Abs. 2 beträgt für Beamte, auf die § 62b Abs. 1 nicht anzuwenden ist, 10,25 %.

(13) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrags gemäß § 56 Abs. 3a oder § 57 Abs. 2 darf für Beamte, die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30.

November 2019 vollenden werden, 10,25 % nicht überschreiten."

25. Nach § 62e wird folgender § 62f eingefügt:

"§ 62f

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002

Auf Personen, die vor dem 1. September 2002 Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Leistung nach diesem Landesgesetz haben, sind nachstehende Bestimmungen in folgender Fassung anzuwenden:

- § 4 Abs. 4 Z. 2 und § 9 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung;
- § 15 Abs. 4 und 6, § 55, § 56 Abs. 3a und 3b in der am 31. August 2002 geltenden Fassung."

Artikel VI

Änderung des Oö. Nebengebührenzulagengesetzes

Das Oö. Nebengebührenzulagengesetz, LGBl. Nr. 60/1973, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 12/2002, wird wie folgt geändert:

1. Das Oö. Nebengebührenzulagengesetz erhält die Abkürzung "Oö. NGZG".

2. Im § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge "des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954" durch die Wortfolge "des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993" ersetzt.

3. Im § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge "des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340" durch die Wortfolge "des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes" ersetzt.

4. Im § 1 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "des Entlohnungsschemas I oder II" .

5. § 1 Abs. 5 entfällt.

6. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Folgende Nebengebühren - in den weiteren Bestimmungen kurz "anspruchsbegründende Nebengebühren" genannt - begründen den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss:

1. Überstundenvergütungen nach § 34 Abs. 1 Oö. GG 2001 oder § 16 Oö. LGG;

2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 34 Abs. 9 Oö. GG 2001 oder § 16a Oö. LGG;

3. Sonn- und Feiertagsvergütungen nach § 35 Abs. 1 Oö. GG 2001 oder § 17 Oö. LGG;

4. Journaldienstvergütungen nach § 36 Abs. 1 Oö. GG 2001 oder § 17a Oö. LGG;

5. Bereitschaftsentschädigungen nach § 36 Abs. 3 bis 5 Oö. GG 2001 oder § 17b Oö. LGG;

6. Sonn- und Feiertagsgebühren nach § 35 Abs. 5 Oö. GG 2001 oder § 17c Oö. LGG;

7. Erschwernisabgeltungen nach § 19 Oö. LGG;

8. Gefahrenabgeltungen nach § 19a Oö. LGG;

9. Dienstvergütungen nach § 38 Oö. GG 2001 oder § 20e Oö. LGG."

7. Im § 2 Abs. 2 Z. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt.

8. § 2 Abs. 2a erster Satz lautet:

"Hat der Beamte für nach § 13 Abs. 5 oder 9 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes oder für nach § 12 Abs. 1 und 2 oder § 16 Abs. 3 des Oö. Gehaltsgesetzes 2001 entfallende anspruchsbegründende Nebengebühren gemäß § 22 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes oder gemäß § 40 des Oö. Gehaltsgesetzes 2001 den Pensionsbeitrag geleistet, sind diese Nebengebühren in Nebengebührenwerte umzurechnen."

9. Im § 3 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "§ 22 Oö. Landes-Gehaltsgesetz" die Wortfolge "bzw. § 40 des Oö. Gehaltsgesetzes 2001" eingefügt.

10. Im § 3 Abs. 2 entfällt das Zitat ", BGBl. Nr. 53/1991,".

11. § 5 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 und in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung entfällt.

12. Im § 7 Z. 1 wird die Wortfolge "des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes" durch die Wortfolge "des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes" ersetzt.

13. Im § 12 Abs. 4 und 5 erster Satz wird jeweils die Wortfolge "des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung" durch die Wortfolge "des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes" ersetzt.

14. Dem § 12 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Abs. 4 und 5 gelten nicht für jene Monate, in denen eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 Oö. Landes-Gehaltsgesetz bezogen wurde und die bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage als Beitragsmonate gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz behandelt wurden."

15. Nach § 14d wird folgender § 14e eingefügt:

"§ 14e

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002

Auf Beamte, auf die gemäß § 62d Abs. 1 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz die §§ 4, 5, 12 und 22 Oö. L-PG in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden sind, ist § 5 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

Artikel VII

Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994

Das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 102, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 48/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge ", insbesondere auch der ärztliche Leiter sowie Abteilungs- und Institutsleiter in Krankenanstalten des Landes,".

2. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:

"§ 13 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass unter diese Bestimmung insbesondere auch die Bestellung der ärztlichen Leiter sowie Abteilungs- und Institutsleiter in Krankenanstalten der Statutargemeinden fällt."

Artikel VIII

Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998

Das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl. Nr. 13, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 15 lautet:

"15. **Gefährliche Arbeitsstoffe**:

a) explosionsgefährliche Arbeitsstoffe,

b) brandgefährliche Arbeitsstoffe,

c) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe,

d) biologische Arbeitsstoffe, sofern nicht die Ermittlung und Beurteilung ergeben hat, dass es sich um einen biologischen Arbeitsstoff der Gruppe 1 (unwahrscheinliche Krankheitsverursachung) gemäß Art. 2 lit. c Z. 1 der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 262 vom 17.10.2000, S. 21, handelt, sowie

e) gefährliche chemische Arbeitsstoffe gemäß Art. 2 lit. b der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11;"

2. § 29 Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

"(2) Die Landesregierung hat in Durchführung des 3. Abschnitts durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Ermittlung, Beurteilung und Einstufung von gefährlichen Arbeitsstoffen;

2. Maßnahmen zur Gefahrenverhütung;

3. Maßnahmen bei erhöhter Exposition;

4. die Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen;

5. Grenzwerte;

6. die Anforderungen an Fachkunde und Einrichtungen jener Personen, die Messungen durchführen dürfen, die Messverfahren, Verfahren der Probennahme, Auswahl der Messorte, Auswertung der Messungen, Bewertung der Messergebnisse und die Zeitabstände der Messungen;

7. Regelungen bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe;

8. Regelungen bei der Verwendung krebserzeugender Arbeitsstoffe;

9. das Verzeichnis der Bediensteten, die der Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.

(3) In Verordnungen nach Abs. 2 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 327 vom 3.12.1980, S. 8, samt Anhängen in der Fassung der Richtlinie 88/642/EWG zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG, ABl. Nr. L 356 vom 24.12.1988, S. 74,

2. die Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG, ABl. Nr. L 177 vom 5.7.1991, S. 22,

3. die Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 263 vom 24.9.1983, S. 25, in der Fassung der Richtlinie 91/382/EWG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 206 vom 29.7.1991, S. 16,

4. die Richtlinie 82/605/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1982, S. 12, sowie

5. die Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 196 vom 26.7.1990, S. 1,

6. die Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 262 vom 17.10.2000, S. 21,

7. die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11,

8. die Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 142 vom 16.6.2000, S. 47,

9. die Richtlinie 78/610/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind, ABl. Nr. L 197 vom 22.7.1978, S. 12."

3. § 35 lautet:

"§ 35

Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung

(1) Die Landesregierung hat in Durchführung des 4. Abschnitts durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Tätigkeiten, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie Untersuchungen der Hörfähigkeit erforderlich machen, und die Tätigkeiten, bei denen sonstige besondere Untersuchungen geboten sind und die Zeitabstände zwischen diesen Untersuchungen (§ 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2);

2. die Durchführung von Untersuchungen, wobei in Richtlinien insbesondere festzulegen ist, welche speziellen Untersuchungen und Untersuchungsverfahren nach dem jeweiligen Stand der Arbeitsmedizin zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten in Betracht kommen, nach welchen arbeitsmedizinischen Kriterien die Untersuchungsergebnisse zu beurteilen sowie welche biologische Grenzwerte gegebenenfalls zu beachten sind (§ 32).

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 327 vom 3.12.1980, S. 8, in der Fassung der Richtlinie 88/642/EWG zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG, ABl. Nr. L 356 vom 24.12.1988, S. 74;

2. die Richtlinie 86/188/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen

Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 137 vom 24.5.1986, S. 28;

3. die Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 196 vom 26.7.1990, S. 1, in der Fassung der Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27. Juni 1997 zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG, ABl. Nr. L 179 vom 8.7.1997, S. 4, sowie der Richtlinie 1999/38/EG des Rates vom 29. April 1999 zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG, ABl. Nr. L 138 vom 1.6.1999, S 66;

4. die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11;

5. die Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 142 vom 16.6.2000, S. 47;

6. die Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 262 vom 17.10.2000, S. 21;

7. die Richtlinie 82/605/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1982, S. 12;

8. die Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 263 vom 24.9.1983 in der Fassung der Richtlinie 91/382/EWG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG, ABl. Nr. L 206 vom 29.7.1991, S. 16;

9. die Richtlinie 78/610/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind, ABl. Nr. L 197 vom 22.7.1978, S. 12."

4. Im § 8 Abs. 1 wird das Zitat "ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 47/1997" durch das Zitat "ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001" ersetzt.

5. Im § 17 Abs. 2 wird das Zitat "Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.F. BGBl. I Nr. 16/1997" durch das Zitat "Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002" ersetzt.

6. Im § 26 Abs. 1 wird das Zitat "Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995" durch das Zitat "Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001," ersetzt.

7. Im § 41 Abs. 2 wird das Zitat "des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 47/1997" durch das Zitat "des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001" ersetzt.

8. Im § 41 Abs. 3 wird das Zitat " des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373/1984, i.d.F. BGBl. Nr. 752/1996" durch das Zitat "des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002" ersetzt.

9. Im § 54 wird das Zitat "des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, i.d.F. BGBl. I Nr.

126/1997" durch das Zitat "des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001" ersetzt.

10. § 56 Abs. 2 entfällt.

Artikel IX

Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift

Die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 47/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"(2a) Die Landesbediensteten, auf die das Oö. Gehaltsgesetz 2001 anzuwenden ist, werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

a) Gebührenstufe 1: Landesbedienstete, die nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen als Arbeiter eingestuft sind;

b) Gebührenstufe 2: die übrigen Landesbediensteten."

2. In folgenden Bestimmungen wird jeweils der Ausdruck "Kinderzulage" durch den Ausdruck "Kinderbeihilfe" ersetzt:

- im § 19 Abs. 2 Z. 2 lit. a und b,

- im § 21 Abs. 3 und

- im § 34 Abs. 2 Z. 2, 3 und 4.

3. Im § 22 wird nach dem Wort "Überstellung" die Wortfolge "bzw. Einreihung in eine andere Funktionslaufbahn" eingefügt.

4. § 31 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. für den Ehegatten und für die Kinder, für die gemäß § 50 Oö. GG 2001 bzw. § 4 Oö. LGG oder einer gleichartigen Bestimmung eine Kinderbeihilfe gebührt, der Ersatz der Reisekosten wie er dem Bediensteten gebühren würde, für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort."

5. Im § 37 Abs. 1 wird das Wort "zweiten" durch das Wort "sechsten" ersetzt.

6. Im § 37 Abs. 2 wird das Wort "zweitfolgenden" durch das Wort "sechstfolgenden" ersetzt.

7. § 37 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

8. Dem § 44 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß für Landesbedienstete gemäß § 3 Abs. 2a lit. a, sofern sie im auswärtigen Baudienst verwendet werden."

Artikel X

Änderung des Oö. Karenzurlaubsgeldgesetzes 2000

Das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, LGBl. Nr. 26/2001, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 12/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 5 wird der Ausdruck "Kinderzulage" durch den Ausdruck "Kinderbeihilfe" ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Auf das Karenzurlaubsgeld ist § 6 Abs. 1 und 3 Oö. GG 2001 bzw. § 7

Abs. 1, 3 und 4 Oö. LGG sinngemäß anzuwenden."

3. § 18 Abs. 1 Z. 4 lautet:

"4. § 3 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass unter Einrechnung der Kinderbeihilfe 100 % der Kinderbeihilfe nicht überschritten werden."

Artikel XI

Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes

Das Oö. Mutterschutzgesetz, LGBl. Nr. 122/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 12/2002, wird wie folgt geändert:

Im § 13 Abs. 4 Z. 3 wird der Ausdruck "Oö. EKUG 2000" durch den Ausdruck "Oö. VKG" ersetzt.

Artikel XII

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbeamte

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte, LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr./2002 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Im Fall einer Familienhospizfreistellung (§ 18f) besteht nur Anspruch auf Sachleistungen."

2. Nach § 18e wird folgender § 18f eingefügt:

"§ 18f

Beitragssonderregelungen

Bei einer Familienhospizfreistellung gelten hinsichtlich der Beiträge die §§ 29 und 31 AlVG."

3. Im § 78 Abs. 2 wird nach den ersten zwei Zitaten folgendes Zitat eingefügt:

"- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 648/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2002; "

Artikel XIII

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 51/2002, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

"§ 76a Familienhospizfreistellung"

2. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

"§ 76a

Familienhospizfreistellung

(1) Dem Beamten (Der Beamtin) ist auf sein Ansuchen die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 79 Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (z.B. Diensttausch, Einarbeitung) oder

2. Herabsetzung der Wochendienstzeit in dem von ihm (ihr) beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder

3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der Wochendienstzeit sind § 61 und § 63 Abs. 1 und 2 anzuwenden. Dem Beamten (Der Beamtin) ist auf sein (ihr) Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Der Beamte (Die Beamtin) hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstbehörde ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.

(3) Die Dienstbehörde hat über die vom Beamten (von der Beamtin) beantragte Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Beamten (der Beamtin) anzuwenden.

(5) Die Gemeinde kann Beamten (Beamtinnen), die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) eine Familienhospizfreistellung im Sinn dieses Landesgesetzes gegen gänzlichen Entfall der Bezüge (Abs. 1 Z. 3) in Anspruch nehmen, eine Geldzuwendung gewähren.

(6) Auf die Gewährung von Geldzuwendungen nach Abs. 5 besteht kein Rechtsanspruch. Geldzuwendungen gemäß § 38j des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sind zu berücksichtigen.

(7) Die Landesregierung hat Richtlinien zu erlassen, in denen das Nähere über Geldzuwendungen nach Abs. 5 bestimmt wird."

Artikel XIV

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

"§ 126a Familienhospizfreistellung"

2. Nach § 126 wird folgender § 126a eingefügt:

"§ 126a

Familienhospizfreistellung

(1) Dem (Der) Bediensteten ist auf sein (ihr) Ansuchen die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 130 Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (z.B. Diensttausch, Einarbeitung) oder

2. Herabsetzung der Wochendienstzeit in dem von ihm (ihr) beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder

3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der Wochendienstzeit sind § 108 und § 110 Abs. 1 und 2 anzuwenden. Dem (Der) Bediensteten ist auf sein (ihr) Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Der (Die) Bedienstete hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstbehörde oder des Dienstgebers ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.

(3) Über die vom (von der) Bediensteten beantragte Maßnahme ist innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des (der) Bediensteten anzuwenden.

(5) Die Gemeinde kann Bediensteten, die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) eine Familienhospizfreistellung im Sinn dieses Landesgesetzes gegen gänzlichen Entfall der Bezüge (Abs. 1 Z. 3) in Anspruch nehmen, eine Geldzuwendung gewähren.

(6) Auf die Gewährung von Geldzuwendungen nach Abs. 5 besteht kein Rechtsanspruch. Geldzuwendungen gemäß § 38j des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sind zu berücksichtigen.

(7) Die Landesregierung hat Richtlinien zu erlassen, in denen das Nähere über Geldzuwendungen nach Abs. 5 bestimmt wird."

3. Im § 162 Abs. 3 Z. 2 wird der Beistrich am Ende des Satzes durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Z. 3 eingefügt:

"3. der Beamte (die Beamtin) eine Herabsetzung seiner Wochendienstzeit nach § 126a Abs.1 Z. 2 in Anspruch nimmt,"

4. § 162 Abs. 6 lautet:

"(6) Für jene Zeiträume der ruhegenussfähigen Gemeindedienstzeit, in denen der Beamte (die Beamtin) wegen

1. Karenz nach dem Oö. MSchG, MSchG, Oö. VKG oder VKG oder Karenzurlaub nach § 129 oder

2. gänzlicher Dienstfreistellung nach § 126a Abs. 1 Z. 3 oder

3. eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes
keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist vom Beamten (von der Beamtin) kein Pensionsbeitrag zu leisten."

5. Dem § 172 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Im Fall der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 126a Abs. 1 Z. 2 gilt Abs. 1 sinngemäß."

6. § 177 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. für die Dauer einer Außerdienststellung oder einer gänzlichen Dienstfreistellung nach den §§ 55 Abs. 3, 157 , 158 oder 172 Abs. 1 Z. 3,"

7. Dem § 205 wird folgender Abs. 17 angefügt:

"(17) Endet das Dienstverhältnis während oder mit Ablauf einer Familienhospizfreistellung nach § 126a Abs. 1 Z. 2 oder Z. 3, gelten die Abs. 15 bzw. 16 sinngemäß."

Artikel XV

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002, LGBl. Nr. 50, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

"§ 81a Familienhospizfreistellung"

2. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

"§ 81a

Familienhospizfreistellung

(1) Dem Beamten (Der Beamtin) ist auf sein (ihr) Ansuchen die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinn des § 84 Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (z.B. Diensttausch, Einarbeitung) oder

2. Herabsetzung der Wochendienstzeit in dem von ihm (ihr) beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder

3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der Wochendienstzeit sind § 66 und § 68 Abs. 1 und 2 anzuwenden. Dem Beamten (Der Beamtin) ist auf sein (ihr) Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Der Beamte (Die Beamtin) hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstbehörde ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.

(3) Die Dienstbehörde hat über die vom Beamten (von der Beamtin) beantragte Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Beamten (der Beamtin) anzuwenden.

(5) Die Stadt kann Beamten (Beamtinnen), die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) eine Familienhospizfreistellung im Sinn dieses Landesgesetzes gegen gänzlichen Entfall der Bezüge (Abs. 1 Z. 3) in Anspruch nehmen, eine Geldzuwendung gewähren.

(6) Auf die Gewährung von Geldzuwendungen nach Abs. 5 besteht kein Rechtsanspruch. Geldzuwendungen gemäß § 38j des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sind zu berücksichtigen.

(7) Der Stadtsenat hat Richtlinien zu erlassen, in denen das Nähere über Geldzuwendungen nach Abs. 5 bestimmt wird."

Artikel XVI

In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I (Oö. Landesbeamtengesetz 1993)

- Z. 26 (§ 43 Abs. 2a) mit 1. Juli 2001;

- die übrigen Bestimmungen mit 1. September 2002.

2. Artikel II (Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz)

- Z. 51 (§ 62 Abs. 4) mit 1. Juli 2001;

- die übrigen Bestimmungen mit 1. September 2002.

3. Artikel III (Oö. Gehaltsgesetz 2001)

- Z. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 14 (§ 5 Abs. 3, § 8, § 22 Abs. 2 und 4, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 3) mit 1. Juli 2001;

- die übrigen Bestimmungen mit 1. September 2002.

4. Artikel IV (Oö. Landes-Gehaltsgesetz)

- Z. 14 und 15 (§ 22 Abs. 2a) mit 1. April 2001;

- die übrigen Bestimmungen mit 1. September 2002.

5. Artikel V (Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz)

- Z. 8 (§ 13a Abs. 2) mit 1. Jänner 1999;

- Z. 15 (§ 41a) mit 1. Jänner 2002;

- Z. 11 und 12 (§ 25a Abs. 4 und Abs. 5 Z. 3) mit 1. Jänner 2003;

- die übrigen Bestimmungen mit 1. September 2002.

6. Artikel VI (Oö. Nebengebührenzulagengesetz)

- Z. 4, 6 und 8 (§ 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 und 2a) mit 1. Juli 2001;

- Z. 11, 14 und 15 (§ 5 Abs. 3, § 12 Abs. 5 und § 14e) mit 1. Jänner 2003;

- die übrigen Bestimmungen mit 1. September 2002.

7. Artikel VII (Oö. Objektivierungsgesetz 1994)

- mit 1. Jänner 2002.

8. Artikel VIII (Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz)

- mit 1. Jänner 2002.

9. Artikel IX (Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift)

- mit 1. September 2002.

10. Artikel X (Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000)

- mit 1. September 2002.

11. Artikel XI (Oö. Mutterschutzgesetz)

- mit 1. Jänner 2002.

12. Artikel XII (Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte)

- mit 1. September 2002.

13. Artikel XIII (Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001)

- mit 1. September 2002.

14. Artikel XIV (Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002)

- mit 1. September 2002.

15. Artikel XV (Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetz 2002)

- mit 1. September 2002.

(2) Der Beamte, auf den das Oö. LGG anzuwenden ist und der die für eine Überstellung erforderlichen Voraussetzungen - mit Ausnahme der Ablegung der Dienstprüfung - erfüllt, kann provisorisch auf einen Dienstposten einer höheren Verwendungsgruppe überstellt werden (§ 12 Oö. LBG). Ein Bescheid, mit dem die provisorische Überstellung verfügt wird, kann nur in der Zeit vom 1. September 2002 bis zum 1. September 2003 erlassen werden, gegebenenfalls auch rückwirkend bis zum 1. Juli 2002. § 12a Oö. LGG ist anzuwenden.

(3) Im Bescheid über die provisorische Überstellung ist dem Beamten aufzutragen, die für die betreffende Verwendung vorgeschriebene Dienstprüfung innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen.

(4) Die provisorische Überstellung ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn die Dienstprüfung nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgreich abgelegt wird.

(5) Die Überstellung wird definitiv, wenn der Beamte die mit Bescheid aufgetragene Dienstprüfung innerhalb der festgesetzten Frist erfolgreich abgelegt hat. Auf Antrag des Beamten ist der Eintritt der definitiven Überstellung mit Bescheid festzustellen.

(6) Bediensteten, die die Zulassung zur Dienstprüfung vor 1. September 2002 beantragt haben oder bis 31. Dezember 2002 beantragen, haben bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Dienstprüfung das Recht, sich für Dienstposten zu bewerben, für die die Ablegung der Dienstprüfung Voraussetzung ist. Bei Versetzung auf diesen Dienstposten kann als Auflage die Ablegung der Dienstprüfung innerhalb einer angemessenen Frist vorgesehen werden.